



**KPMG Law**

Unsere Expertise. Ihre Sicherheit.

# Coronavirus – FAQs

Support-Hotline: +49 30 530199-288

E-Mail Support: [de-covid-19@kpmg-law.com](mailto:de-covid-19@kpmg-law.com)

**Download** – [Unterstützungsleistungen im Rahmen von globalen Krisen](#)

## Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Sie fragen sich als Geschäftsleitung oder Gläubiger, welche Auswirkungen die Corona Krise im Kontext der gesetzlichen Insolvenzantragspflicht hat?</b>	<b>6</b>
1.	Muss ich als Geschäftsführer oder Vorstand einer zur Insolvenzantragstellung verpflichteten Gesellschaft bzw. eines Vereins in der aktuellen Situation gleichwohl einen Insolvenzantrag stellen?	6
2.	Gilt die Suspendierung pauschal für alle aufgrund Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung insolvenzantragspflichtigen Körperschaften?	6
3.	Können Dritte trotzdem einen sogenannten Fremdantrag auf Insolvenzeröffnung stellen?	6
4.	Besteht für mich als Gläubiger in diesem Zusammenhang das Risiko einer insolvenzrechtlichen Anfechtung meiner Leistungen?	6
<b>II.</b>	<b>Sie fragen sich, was die Bundesregierung zum Schutz der Miet- und Pachtverhältnisse während der COVID-19-Pandemie plant?</b>	<b>7</b>
1.	Was besagt der im Bundeskabinett verabschiedete Entwurf eines Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht für Mieter und Pächter?	7
2.	Was bedeutet das für Vermieter und Verpächter?	7
<b>III.</b>	<b>Sie möchten die Liquidität Ihres Unternehmens schonen und überlegen, Kurzarbeit anzuordnen?</b>	<b>7</b>
1.	Unter welchen arbeitsrechtlichen Voraussetzungen kann der Arbeitgeber Kurzarbeit anordnen?	7
2.	An welche sonstigen Voraussetzungen ist die Einführung von Kurzarbeit geknüpft?	7
3.	Wie wird Kurzarbeit angezeigt bzw. Kurzarbeitergeld (KUG) beantragt?	8
4.	Welche Arbeitnehmer sind KUG-berechtigt?	8
5.	Besteht im Krankheitsfall ein Anspruch des Arbeitnehmers auf KUG?	8
6.	Der Arbeitnehmer hat vor Anordnung von Kurzarbeit Urlaub beantragt, der nun in die Kurzarbeitsperiode fällt. Kann er für die Dauer seines Urlaubs KUG beanspruchen?	8
7.	Die Voraussetzungen von Kurzarbeit liegen nicht vor, wenn der Arbeitsausfall durch Verbrauch etwaiger Urlaubsansprüche verhindert werden kann. Kann der Arbeitgeber grds. einseitig Urlaub anordnen?	9
<b>IV.</b>	<b>Sie fragen sich, was Ihr Unternehmen infolge des COVID-19 Ausbruchs im Hinblick auf Bankverbindlichkeiten zu beachten hat?</b>	<b>9</b>
1.	Wie kann ich als Unternehmen die Rückzahlung meines Darlehens sicherstellen oder eine Kündigung durch die Bank vermeiden?	9
2.	Steht mir als Gläubiger von Inhaberanleihen ein Kündigungsrecht wegen Vermögensverschlechterung des Emittenten zu?	10
3.	Kann eine Bank wegen der COVID-19 Krise eine bestehende Finanzierungszusage widerrufen und die Auszahlung eines Darlehens verweigern, etwa bei einer Ankaufsfinanzierung?	10
<b>V.</b>	<b>Sie wollen wissen, was „Force-Majeure“ im Zusammenhang mit dem Coronavirus für Ihre Verträge bedeutet?</b>	<b>10</b>
1.	Ist der Ausbruch des Coronavirus ein Fall von „Force Majeure“ und was bedeutet das?	10

2.	Was ist, wenn ein Vertrag keine Force Majeure-Regelung enthält, die Force Majeure-Klausel nicht greift oder gar unwirksam ist?	11
<b>VI.</b>	<b>Sie planen, eine Veranstaltung abzusagen oder sind Teilnehmer einer Veranstaltung?</b>	<b>12</b>
1.	Können oder müssen Veranstalter wegen des Coronavirus Veranstaltungen absagen?	12
2.	Welche Handlungsoptionen hat ein Teilnehmer einer abgesagten Veranstaltung?	13
3.	Kann ein Teilnehmer die Teilnahme an einer Veranstaltung selbst absagen und bekommt er trotzdem seine Teilnahme- oder Standgebühren zurück?	13
4.	Welche Handlungsempfehlungen gibt es im Zusammenhang mit der Absage von Veranstaltungen?	14
<b>VII.</b>	<b>Ist Ihre Supply Chain aufgrund des Ausbruchs von COVID-19 gefährdet oder gar bereits gestört?</b>	<b>14</b>
1.	Was sollte insbesondere ein produzierendes Unternehmen, das von verschiedenen Lieferanten mit Waren beliefert wird, zur Einschätzung der rechtlichen Risiken in der Supply-Chain tun?	14
2.	Was ist zu tun, wenn Waren nicht geliefert werden und der Lieferant sich auf „Force Majeure“ wegen des Coronavirus beruft?	14
3.	Was gilt, wenn sich abzeichnet, dass Kunden aufgrund eines Vorlieferantenausfalls nicht vertragsgemäß beliefert werden können?	15
4.	Darf ein Lieferant ausgetauscht werden, wenn ein anderer mit Berufung auf das Coronavirus nicht liefert?	16
5.	Was gilt, wenn die Produktion oder der Vertrieb aufgrund eines Corona-Befundes vorsorglich zur Sicherheit anderer Mitarbeiter eingestellt werden soll oder muss und deshalb Kundenverträge nicht erfüllt werden können?	16
6.	Ist der Lieferant verpflichtet, trotz eines Force Majeure-Sachverhalts Waren zu einem höheren Preis zuzukaufen, um seine Lieferpflichten erfüllen zu können?	16
7.	Können Kunden Vertragsstrafen und Schadenspauschalen geltend machen, wenn ein Lieferant aufgrund des Coronavirus seine Lieferverpflichtungen nicht einhält?	17
8.	Können etwaige Vertragsstrafen und Schadenspauschalen, die an Kunden gezahlt wurden, an den Vorlieferanten weitergegeben werden, wenn aufgrund dessen Nichtlieferung die Verpflichtungen gegenüber den Kunden nicht eingehalten werden konnten?	17
9.	Was gilt, wenn ein Unternehmen nicht mehr alle Kunden beliefern kann?	17
10.	Wer haftet, wenn verderbliche Lebensmittel aufgrund von aktuellen Verkehrsbehinderungen vor Ankunft am Lieferort schlecht werden?	17
11.	Welche Handlungsempfehlungen gibt es bei Störung in der Lieferkette aufgrund des Ausbruchs des Coronavirus?	18
<b>VIII.</b>	<b>Sie sind Arbeitgeber und wollen wissen, welche Maßnahmen Sie im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 ergreifen dürfen und müssen?</b>	<b>18</b>
1.	Welche Schutzmaßnahmen kann der Arbeitgeber anweisen?	18
2.	Können Arbeitgeber einseitig eine Tätigkeit im Home-Office anordnen? Was gilt bei Betriebsschließungen?	19
3.	Können Arbeitnehmer, die befürchten sich am Arbeitsplatz zu infizieren, der Arbeit fernbleiben bzw. aufgrund eigener Entscheidung im Home-Office arbeiten?	19
4.	Kann der Arbeitgeber Dienstreisen in Risikogebiete anordnen?	20

5.	Welche Ansprüche haben Arbeitnehmer aufgrund fehlender Betreuungsmöglichkeiten (geschlossener Kindergarten etc.) der Arbeit fernzubleiben?	20
6.	Sind Arbeitnehmer verpflichtet, den Arbeitgeber über eine Ansteckung zu informieren? Wie weit sind umgekehrt Unternehmen verpflichtet, ihre Belegschaft über Infektionen zu informieren?	21
7.	Was gilt, wenn Arbeitnehmer aufgrund behördlicher Anordnung unter Quarantäne gestellt werden	21
8.	Was gilt für Beamte und was muss ich als Behördenleiter wissen?	22
<b>IX.</b>	<b>Sie sind Bauherr, Bauträger oder Bauunternehmen und Ihr Bauvorhaben wird von COVID-19 behindert?</b>	<b>22</b>
1.	Wie wirkt sich COVID-19 auf Baustellen aus?	22
2.	Was passiert mit der vertraglich vereinbarten Bauzeit?	22
3.	Wer trägt die Mehrkosten und Schäden aus einer Bauzeitverlängerung?	23
4.	Muss ich mit einer Kündigung rechnen bzw. kann ich selbst kündigen?	23
<b>X.</b>	<b>Sie wollen wissen, ob Sie von Ihren Beschäftigten oder von Besuchern Ihrer Betriebsstätte Daten im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 erheben und verarbeiten dürfen?</b>	<b>24</b>
1.	Darf ein Unternehmen von seinen Beschäftigten personenbezogene Daten zu Reisen in Risikoländer oder zum persönlichen Befinden erheben und verarbeiten?	24
2.	Darf ein Unternehmen von Dritten, wie z.B. Besuchern von Betriebsstätten, personenbezogene Daten zu Reisen in Risikoländer oder zum persönlichen Befinden zum Zweck der Durchführung von Schutzmaßnahmen erheben und verarbeiten?	24
<b>XI.</b>	<b>Sie sehen sich aufgrund von COVID-19-basierten Ereignissen wie z.B. Störungen in der Lieferkette oder Absagen der von Ihnen organisierten Veranstaltungen oder Reisen plötzlich einer Vielzahl von gegen Sie gerichteten Ansprüchen ausgesetzt. Was sollten Sie tun?</b>	<b>25</b>
<b>XII.</b>	<b>Sie möchten wissen, ob und inwieweit Schäden und Verluste Ihres Unternehmens im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 durch Ihre betrieblichen Versicherungen versichert sind?</b>	<b>26</b>
<b>XIII.</b>	<b>Sie sind Krankenhausbetreiber und fragen sich, was Sie im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 beachten müssen?</b>	<b>27</b>
1.	Inwieweit muss für die Aufstellung bzw. Aktualisierung von Alarm- und Einsatzplänen für den Infektionsschutz gesorgt werden?	27
2.	Welche Hygienestandards sind zu wahren und welche Vorgaben existieren diesbezüglich?	28
3.	Sie sind sich unsicher, welche öffentlichen Stellen Ihnen gegenüber als Krankenhausbetreiber Anweisungen und sonstige Maßnahmen anordnen können?	28
4.	Sie möchten wissen, welche behördlichen Maßnahmenpläne und Handlungsempfehlungen im Bereich des Infektionsschutzes bestehen?	28
5.	Sie wollen wissen, welche Entscheidungsvorgaben bezüglich der Bevorratung von Heil- und Hilfsmitteln bestehen?	29
6.	Sie fragen sich, welches Vorgehen einzuhalten ist, wenn die bestehenden Ressourcen nicht ausreichen?	29
<b>XIV.</b>	<b>Sie sind als Veranstalter von einer behördlichen Allgemeinverfügung des Gesundheitsamtes betroffen, wonach ihre Veranstaltung abgesagt wird. Ist das</b>	

	<b>rechtens und können Sie sich dagegen wehren? Auf welcher Grundlage kann das Gesundheitsamt die Entscheidung treffen?</b>	<b>30</b>
<b>XV.</b>	<b>Sie beziehen oder vertreiben ein Produkt, für das derzeit eine erhöhte Nachfrage besteht und fragen sich, ob und wie Sie sich gegen stark gestiegene Preise oder sonstige ungünstige Bedingungen wehren können bzw. was Sie bei der Gestaltung von Preisen und Geschäftsbedingungen beachten müssen?</b>	<b>31</b>
<b>XVI.</b>	<b>Sie vertreiben, beziehen oder erstatten die Kosten für ein Produkt als Unternehmen oder Teil des Gesundheitssystems?</b>	<b>32</b>
<b>XVII.</b>	<b>Sie überlegen, in der Krisensituation mit einem Wettbewerber zusammenzuarbeiten und fragen sich, was zu beachten ist?</b>	<b>33</b>
<b>XVIII.</b>	<b>Wie sieht die aktuelle Verfolgungspraxis der Behörden aus, gibt es hier ein einheitliches Vorgehen? Wie bekomme ich Rechtssicherheit bei geplanten Änderungen meines Marktverhaltens?</b>	<b>34</b>
<b>XIX.</b>	<b>Sie planen oder befinden sich bereits in einer Unternehmenstransaktion und fragen sich, was Sie tun können, um etwaige Auswirkungen der Verbreitung von COVID-19 auf kartellbehördliche Anmelde- und Genehmigungsprozesse (Fusionskontrollverfahren) möglichst gering zu halten?</b>	<b>34</b>
<b>XX.</b>	<b>In Ihrem Unternehmen in Deutschland ist derzeit ein ausländischer Mitarbeiter aus einem Risikogebiet z.B. im Rahmen einer Geschäftsreise vor Ort bzw. die Ankunft eines ausländischen Mitarbeiters steht unmittelbar bevor. Sie fragen sich, welche Implikationen der Ausbruch von COVID-19 diesbezüglich haben kann?</b>	<b>36</b>
1.	Kann ein ausländischer Mitarbeiter in Deutschland bleiben, wenn sein Schengen-Visum abzulaufen droht und er sonst in ein Risikogebiet ausreisen müsste?	36
2.	Kann einem ausländischen Mitarbeiter aus einem Drittstaat die Einreise nach Deutschland verweigert werden?	37
3.	Was gilt, wenn der Mitarbeiter die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates besitzt, Schweizer ist oder zumindest in diesen Ländern wohnt, und etwa nach Deutschland nur Arbeit pendeln muss?	38
<b>XXI.</b>	<b>Ihr Unternehmen erleidet Umsatzeinbußen durch COVID-19 und Sie fragen sich, auf welche staatlichen Fördermaßnahmen Ihr Unternehmen zurückgreifen kann?</b>	<b>39</b>
1.	Kurzarbeitergeld	39
2.	Staatliche Liquiditätshilfen des Bundes und der Länder	39
3.	Befristete Ausnahmegenehmigungen vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot	42
4.	Fortbestand der Exportgarantien des Bundes	42
<b>XXII.</b>	<b>Sie sind Geschäftsleiter und wollen wissen, welche Maßnahmen Sie im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 ergreifen müssen und dürfen?</b>	<b>42</b>
1.	Wer ist verpflichtet Krisenreaktionsmaßnahmen zu ergreifen? Was ist dabei zu beachten?	42
2.	Wie frei ist die Geschäftsleitung in der Ausgestaltung des Krisenmanagements? Gibt es Ermessensgrenzen?	43
3.	Welche Berichtspflichten obliegen der Geschäftsleitung gegenüber weiteren Gesellschaftsorganen bzw. Organmitgliedern?	44
4.	Welche Folgen drohen bei Nichtergreifung von Krisenmaßnahmen?	44

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) stuft die Verbreitung des neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) als Pandemie ein. Die Zahl der Neuinfektionen steigt täglich an. Doch nicht nur die gesundheitlichen Folgen der Infektionskrankheit wiegen schwer, auch die wirtschaftlichen Folgen treten bereits jetzt deutlich sichtbar zutage.

Uns erreichen täglich Anfragen von Mandanten, die in den verschiedensten Konstellationen vom Ausbruch von COVID-19 betroffen sind und mit unterschiedlichen rechtlichen Fragestellungen konfrontiert sind.

Wir stellen Ihnen die häufigsten Konstellationen mit den relevanten rechtlichen Fragestellungen und unserer rechtlichen Einschätzung gern zur Verfügung und aktualisieren unsere Zusammenstellung laufend, um Sie in dieser Zeit bestmöglich zu unterstützen. Bitte beachten Sie, dass sich unsere Einschätzung nur auf deutsches Recht bezieht.

## **I. Sie fragen sich als Geschäftsleitung oder Gläubiger, welche Auswirkungen die Corona Krise im Kontext der gesetzlichen Insolvenzantragspflicht hat?**

1. [Muss ich als Geschäftsführer oder Vorstand einer zur Insolvenzantragstellung verpflichteten Gesellschaft bzw. eines Vereins in der aktuellen Situation gleichwohl einen Insolvenzantrag stellen?](#)

Nach dem vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz veröffentlichten Entwurf eines Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der Covid-19 Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht wird die gesetzliche Insolvenzantragspflicht bis zum 30. September 2020 ausgesetzt, es sei denn die Insolvenz beruht nicht auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie oder es besteht keine Aussicht auf die Beseitigung einer eingetretenen Zahlungsunfähigkeit.

2. [Gilt die Suspendierung pauschal für alle aufgrund Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung insolvenzantragspflichtigen Körperschaften?](#)

Eine Aussetzung der Insolvenzantragspflicht gilt nicht, wenn die Insolvenzreife nicht auf den Folgen der Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19-Pandemie) beruht oder wenn keine Aussichten darauf existieren, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen.

3. [Können Dritte trotzdem einen sogenannten Fremdantrag auf Insolvenzeröffnung stellen?](#)

Für einen Zeitraum von drei Monaten nach Verkündung des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19 Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht setzt die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens aufgrund eines Gläubigerantrages voraus, dass der Eröffnungsgrund bereits am 1. März 2020 vorlag.

4. [Besteht für mich als Gläubiger in diesem Zusammenhang das Risiko einer insolvenzrechtlichen Anfechtung meiner Leistungen?](#)

Soweit ein Gläubiger im Zeitraum der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht die vertragliche Leistung in der Art und zu der Zeit beanspruchen konnte, sind Rechtshandlungen, die ihm eine Sicherung oder Befriedigung gewährt oder ermöglicht haben, in einem späteren Insolvenzverfahren nicht anfechtbar. Dies gilt allerdings nicht, wenn dem Gläubiger bekannt war, dass die Sanierungs- und Finanzierungsmaßnahmen des Schuldners nicht zur Beseitigung einer eingetretenen Zahlungsunfähigkeit geeignet gewesen sind.

## **II. Sie fragen sich, was die Bundesregierung zum Schutz der Miet- und Pachtverhältnisse während der COVID-19-Pandemie plant?**

1. Was besagt der im Bundeskabinett verabschiedete Entwurf eines Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht für Mieter und Pächter?

Gemäß dem Gesetzesentwurf kann Mietern und Pächtern, die im Zeitraum vom 1. April 2020 bis 30. Juni 2020 die geschuldete Miete bzw. Pacht trotz Fälligkeit nicht leisten, wegen Zahlungsverzugs nicht gekündigt werden, sofern die Nichtleistung auf die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht. Der Mieter bzw. Pächter hat die Zahlungsrückstände bis zum 30. Juni 2022 auszugleichen. Den Zusammenhang zwischen der Nichtleistung und der COVID-19-Pandemie hat der Mieter bzw. Pächter im Streitfall glaubhaft zu machen.

2. Was bedeutet das für Vermieter und Verpächter?

Die Kündigungsmöglichkeiten der Vermieter und Verpächter wird eingeschränkt. Ein Miet- oder Pachtverhältnis darf nicht mit der Begründung gekündigt werden, dass der Mieter bzw. Pächter im Zeitraum vom 1. April 2020 bis 30. Juni 2020 die Miete bzw. Pacht trotz Fälligkeit wegen den Folgen der COVID-19-Pandemie nicht gezahlt hat. Eine Abweichung dieser Regelung zum Nachteil des Mieters bzw. des Pächters ist unzulässig. Vermieter und Verpächter sind somit gezwungen, Nichtzahlungen hinzunehmen, was als gesetzlich erzwungene Stundung im Umfang von bis zu drei Monatsmieten für längstens 24 Monate aufgefasst werden kann. Die Zahlungspflicht ist nicht ausgesetzt, Verzugszinsen und Verzugschäden sind auszugleichen. Gleich der Mieter bzw. die Pächter die Zahlungsrückstände bis zum 30. Juni 2022 nicht aus, lebt die Kündigungsmöglichkeit des Vermieters bzw. Verpächters wieder auf. Kündigungen wegen Vertragsverletzungen anderer Art sind weiterhin möglich. Außerdem kommt eine Inanspruchnahme der Mietsicherheit auch während des laufenden Mietverhältnisses bei einem unstreitigen Zahlungsanspruch in Betracht.

## **III. Sie möchten die Liquidität Ihres Unternehmens schonen und überlegen, Kurzarbeit anzunordnen?**

1. Unter welchen arbeitsrechtlichen Voraussetzungen kann der Arbeitgeber Kurzarbeit anordnen?

Der Arbeitgeber kann gegenüber seinen Arbeitnehmer Kurzarbeit nicht aufgrund seines Direktionsrechts anordnen. Vielmehr erfordert die Anordnung von Kurzarbeit eine gesonderte rechtliche Grundlage und Form einer entsprechenden Regelung in einem Tarifvertrag, in einer Betriebsvereinbarung oder im jeweiligen Arbeitsvertrag. Liegt eine solche Regelung nicht vor, so kann auch auf individueller Grundlage mit den Arbeitnehmern eine entsprechende Vereinbarung in Ergänzung zum Arbeitsvertrag nachträglich geschlossen werden.

2. An welche sonstigen Voraussetzungen ist die Einführung von Kurzarbeit geknüpft?

Kurzarbeit, die zum Bezug von Kurzarbeitergeld durch die Agentur für Arbeit berechtigt setzt ferner voraus, dass ein „*erheblicher Arbeitsausfall*“ vorliegt. Ein solcher erheblicher Arbeitsausfall liegt vor, wenn er auf externe Umstände, auf die das Unternehmen keinen Einfluss hat, zurückzuführen ist. Corona-bedingte Umstände wie z.B. behördliche Schließungsanordnungen oder fehlende Belieferung mit Rohstoffen bzw. Material sind solche externen Umstände. Ferner muss der Arbeitsausfall auch unvermeidbar sein, d.h. das Unternehmen muss alles getan haben, um ihn zu verhindern. Hierzu zählt z.B. die Gewährung von Urlaub oder der Abbau von Zeitguthaben. Zuletzt muss der Arbeitsausfall auch bloß vorübergehender Natur sein, d.h. eine Rückkehr zur Vollarbeit muss wahrscheinlich sein.



### 3. Wie wird Kurzarbeit angezeigt bzw. Kurzarbeitergeld (KUG) beantragt?

Der Arbeitgeber (oder ausnahmsweise der Betriebsrat) zeigt bei der zuständigen Agentur für Arbeit (die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk der Betrieb seinen Sitz hat) zunächst schriftlich an, dass ein erheblicher Arbeitsausfall eingetreten ist und in seinem Betrieb Kurzarbeit angeordnet wurde (**Anzeigeverfahren**). Die Agentur für Arbeit entscheidet dann unverzüglich, ob die Voraussetzungen für die Zahlung von Kurzarbeitergeld dem Grunde nach vorliegen und erlässt einen entsprechenden Bescheid.

Nach Erlass dieses Bescheids kann der Arbeitgeber das Kurzarbeitergeld berechnen und zahlt es an die Arbeitnehmer aus. Der Arbeitgeber muss also in Vorleistung gehen und kann nur nachträglich eine Erstattung bei der Agentur für Arbeit beantragen!

Nach Auszahlung richtet der Arbeitgeber einen (schriftlichen) Erstattungsantrag des von ihm verauslagten Kurzarbeitergeldes an die Agentur für Arbeit (**Leistungsverfahren**). Für diesen Antrag gilt eine Ausschlussfrist von drei Monaten ab Ende des Monats, in dem die Tage liegen, für die Kurzarbeitergeld beantragt wird. Bei längerdauernder Kurzarbeit ist also der Leistungsantrag monatlich zu stellen.

### 4. Welche Arbeitnehmer sind KUG-berechtigt?

Grundsätzlich sind alle Arbeitnehmer des Arbeitgebers KUG-berechtigt, die in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis stehen. Gegenüber Auszubildenden kann hingegen grds. keine Kurzarbeit angeordnet werden, im Übrigen steht ihnen über das BBiG zunächst ein ungeschmälerter Entgeltfortzahlungsanspruch bei Arbeitsausfall zu. Weitere Ausnahmen bestehen z.B. für geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer, Schüler und Studenten oder Rentner.

Im Übrigen haben diejenigen Arbeitnehmer, die sich in einem gekündigten oder aufgrund eines abgeschlossenen Aufhebungsvertrags endenden Arbeitsverhältnis befinden keinen Anspruch auf KUG!

### 5. Besteht im Krankheitsfall ein Anspruch des Arbeitnehmers auf KUG?

Eine krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit schließt einen Anspruch auf KUG nicht aus, soweit die Voraussetzungen einer Entgeltfortzahlung nach dem EFZG vorliegen, bzw. ohne den Arbeitsausfall bestünden, vorausgesetzt, der Arbeitnehmer erkrankt nach Beginn der Kurzarbeitsperiode (auch schon am ersten Tag).

### 6. Der Arbeitnehmer hat vor Anordnung von Kurzarbeit Urlaub beantragt, der nun in die Kurzarbeitsperiode fällt. Kann er für die Dauer seines Urlaubs KUG beanspruchen?

Soweit ein Urlaubsanspruch des Arbeitnehmers besteht, liegen grds. die Voraussetzungen von Kurzarbeit nicht vor, da der die Kurzarbeit bedingende Arbeitsausfall durch Urlaubsgewährung verhindert werden kann. Soweit also aufgrund einer entsprechenden Urlaubsgewährung vor Beginn der Kurzarbeit der Arbeitnehmer während der Kurzarbeit Urlaub beanspruchen kann, entfällt für den Zeitraum des Urlaubs die Voraussetzung von Kurzarbeit und somit auch von KUG. Dies hat zur Folge, dass der Arbeitnehmer während des Urlaubs gegen den Arbeitgeber einen Anspruch auf Urlaubsentgelt hat, ohne dass der Arbeitgeber hier Ersatz von der Agentur für Arbeit erhält.



7. Die Voraussetzungen von Kurzarbeit liegen nicht vor, wenn der Arbeitsausfall durch Verbrauch etwaiger Urlaubsansprüche verhindert werden kann. Kann der Arbeitgeber grds. einseitig Urlaub anordnen?

Der Arbeitgeber hat bei Urlaubsgewährung grundsätzlich die Wünsche des Arbeitnehmers zu berücksichtigen, was bedeutet, dass der Arbeitnehmer eine einseitige, seinen Wünschen nicht entsprechende Festlegung des Urlaubs ablehnen kann. Zwar können umgekehrt auch dringende betriebliche Belange einem Urlaubswunsch des Arbeitnehmers entgegenstehen; im Ergebnis wird der Arbeitgeber aber gegen berechtigte Einwände des Arbeitnehmers (bereits geplanter Sommerurlaub; geplanter Umzug, Hausbau etc.) keine einseitige Urlaubsfestlegung vornehmen können. Dies hat freilich zur Folge, dass auch trotz nicht abgebauter Urlaubsguthaben der Arbeitnehmer die Voraussetzungen von Kurzarbeit vorliegen, da der Arbeitsausfall nicht durch Gewährung von Urlaub verhindert werden kann. Hierfür ist aber der Arbeitgeber gegenüber der Agentur begründungspflichtig.

Denkbar ist im Übrigen, dass der Arbeitgeber im Einvernehmen mit dem Betriebsrat eine Vereinbarung über die Einführung von Betriebsferien vereinbart. Hier hat die Rechtsprechung entschieden, dass hierdurch bis zu 3/5 des dem Arbeitnehmer zustehenden Urlaubsanspruchs festgelegt werden können.

#### IV. Sie fragen sich, was Ihr Unternehmen infolge des COVID-19 Ausbruchs im Hinblick auf Bankverbindlichkeiten zu beachten hat?

1. Wie kann ich als Unternehmen die Rückzahlung meines Darlehens sicherstellen oder eine Kündigung durch die Bank vermeiden?

Im Grundsatz steht einer Bank ein gesetzliches Recht zur Kündigung eines Darlehens zu, wenn sich die Vermögensverhältnisse bei ihrem Darlehensnehmer wesentlich verschlechtern oder sich der Wert der Kreditsicherheit wesentlich verringert.

Haben Bank und Darlehensnehmer in dem Darlehensvertrag Finanzkennzahlen (Financial Covenants) vereinbart, dann können wegbrechende Erträge aus dem Geschäftsbetrieb zu einem Bruch dieser Finanzkennzahlen führen. Dies gilt vor allem, wenn die Finanzkennzahlen auf laufende und künftige Erträge abstellen. Beispiel: Bei der Finanzierung einer gewerblichen Immobilienfinanzierung ist vereinbart, dass das Verhältnis von Mieteinnahmen und Zins- und Tilgungsdienst aus dem Darlehen eine bestimmte Quote nicht überschreiten darf. Werden Mieten nicht bezahlt, etwa weil den Mietern (z.B. Einzelhändlern) selbst die Einnahmen wegbrechen, kann die entsprechende Finanzkennzahl des Darlehens gebrochen und damit der Darlehensvertrag verletzt werden (z.B. DSCR, ISCR, Net Yield).

Aus rein rechtlicher Sicht ist der Grund nicht von Bedeutung, wieso sich die Vermögensverhältnisse bei einem Darlehensnehmer wesentlich verschlechtern oder die Finanzkennzahlen bei Finanzierungen gebrochen werden. Der Darlehensnehmer kann sich also im Grundsatz nicht darauf berufen, dass er einen Umsatzeinbruch nicht zu vertreten hat. Dasselbe gilt allgemein für eine Verschlechterung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse.

Sofern abzusehen ist, dass die COVID-19-Epidemie das operative Geschäft eines Kreditnehmers negativ beeinflussen könnte, sollten Kreditnehmer bestehende Finanzierungsvereinbarungen insbesondere hinsichtlich der Regelungen zur Einhaltung von Finanzkennzahlen und auf mögliche vertragliche Kündigungsrechte (z.B. Sonderkündigungsrechte aus wichtigem Grund / Material Adverse Change) oder gesetzliche Kündigungsrechte (wegen Verschlechterung der Vermögenslage oder der Kreditsicherheit bzw. aus wichtigem Grund) durchgehen und den Kreditgeber kontaktieren.

Zudem sollte der Kreditnehmer prüfen, welche staatlichen Liquiditätshilfen er beantragen kann. Diese kann der Kreditnehmer je nach Vertragsgestaltung und unter Beachtung der Vorgaben zur Mittelverwendung zur teilweisen Sondertilgung des Darlehens einsetzen, um einen Bruch der Finanzkennzahlen zu heilen.

2. **Steht mir als Gläubiger von Inhaberanleihen ein Kündigungsrecht wegen Vermögensverschlechterung des Emittenten zu?**

Ein solches Kündigungsrecht kann dem Gläubiger von Inhaberanleihen bei Vermögensverschlechterung des Emittenten zustehen, wenn die Anleihebedingungen dies beinhalten.

Falls die Anleihebedingungen kein Kündigungsrecht des Gläubigers bei Verschlechterung der Vermögenslage vorsehen, kann eine Kündigung nur unter den Voraussetzungen des § 314 BGB, also bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Für Anleihegläubiger gelten nach der Rechtsprechung besondere Regelungen.

3. **Kann eine Bank wegen der COVID-19 Krise eine bestehende Finanzierungszusage widerrufen und die Auszahlung eines Darlehens verweigern, etwa bei einer Ankaufsförderung?**

Dies wäre nur dann möglich, wenn sich die Vermögensverhältnisse bei dem Darlehensnehmer seit der Finanzierungszusage wesentlich verschlechtert haben. Eine Bank ist in der Regel nicht verpflichtet, eine Finanzierung auszuzahlen, wenn sich vor Auszahlung die Vermögensverhältnisse des Darlehensnehmers wesentlich verschlechtern. Insofern ist den Unternehmen zu raten, sich bei den Banken zu melden, um zu prüfen, ob die Auszahlung des Kredits gesichert ist.

**V. Sie wollen wissen, was „Force-Majeure“ im Zusammenhang mit dem Coronavirus für Ihre Verträge bedeutet?**

1. **Ist der Ausbruch des Coronavirus ein Fall von „Force Majeure“ und was bedeutet das?**

Als Force Majeure (auch: höhere Gewalt) wird ein betriebsfremdes, von außen kommendes Ereignis verstanden, welches unvorhersehbar ist und sich auch nicht mit äußerster Sorgfalt verhindern lässt. Force-Majeure-Klauseln in Verträgen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen orientieren sich regelmäßig an dieser Definition. Beispiele für höhere Gewalt sind Krieg, Naturereignisse, hoheitliche Anordnungen, Seuchen, Pandemien und Epidemien (so zum SARS-Virus *Amtsgericht* Augsburg, Ur. v. 09.11.2004, Az.: 14 C 4608/03 und zur Cholera AG Homburg, Urteil v. 2. September 1992 – 2 C 1451/92-18).

Die World Health Organization (WHO) hat am 11. März 2020 den Ausbruch des Coronavirus in seinem jetzigen Umfang als Pandemie eingestuft (<https://www.who.int/dg/speeches/detail/who-director-general-s-opening-remarks-at-the-media-briefing-on-covid-19---11-march-2020>). Auf dieser Einstufung basiert auch die Risikoeinschätzung des Robert-Koch-Instituts. ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikobewertung\\_Grundlage.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung_Grundlage.html)).

Die Bundesregierung und das Robert-Koch-Institut sprechen spätestens seit dem 10. März 2020 von einer „Epidemie“. Eine gerichtliche Entscheidung, ob das Coronavirus ein Fall „höherer Gewalt“ ist und ab welchem Zeitpunkt sowie für welche Regionen im Einzelnen davon auszugehen ist, steht jedoch noch aus.

Rechtlich bedeutet das Vorliegen höherer Gewalt, dass der jeweils Leistungspflichtige regelmäßig für die Zeit des Force Majeure-Ereignisses von seiner Pflicht zur Leistung vorübergehend frei wird bzw. sich Leistungsfristen verlängern können. Damit treffen die Auswirkungen und Schäden des Force Majeure-Ereignisses die Parteien jeweils selbst. Je nach Gestaltung der Klausel ist es den Parteien erlaubt, sich bei länger anhaltenden Leistungshindernissen auch vom Vertrag zu lösen. Zu berücksichtigen ist aber, dass die zur charakteristischen Leistung (Lieferung, Veranstaltungsdurchführung, Transport usw.)

verpflichtete Partei alles Zumutbare tun muss, um den Eintritt des Force Majeure-Ereignisses zu verhindern bzw. zu überwinden. Sie bzw. Ihr Unternehmen treffen insoweit insbesondere Vorsorge-, Sorgfalts- und u.U. Ersatzbeschaffungspflichten. Daher schließt ein generelles Force Majeure-Ereignis auch nicht ohne weiteres Schadensersatzansprüche des Vertragspartners aus. Dies gilt vor allem dann, wenn eine Garantie oder ein besonderes Leistungsrisiko übernommen wurde.

Trotz des generellen Pandemiecharakters des Coronavirus im jetzigen Stadium des Ausbruchs muss außerdem stets im Einzelfall geprüft werden:

- (1) Enthält das jeweilige Vertragsverhältnis eine Force-Majeure-Klausel?
- (2) Erfasst diese explizit oder im Zuge der Auslegung Pandemien und Epidemien?
- (3) Ist das konkrete Leistungshindernis (Produktions- oder Lieferungsausfall, Transportprobleme, Veranstaltungsabsage usw.) unmittelbar (z.B. aufgrund behördlicher Schließungsanordnung der Produktionsanlage oder Veranstaltungsverbot) oder nur mittelbar auf das Coronavirus zurückzuführen? Die Übergänge können – auch aufgrund der sich stetig ändernden Sach- und Erkenntnislage – fließend sein.

Darüber hinaus können Force Majeure-Klauseln, die zu weitgehend geregelt sind, in Form von Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein. Unter Umständen kann dies dazu führen, dass sich derjenige, der die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gestellt hat, nicht auf „Force Majeure“ aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus berufen kann.

Schlussendlich muss die Vertragspartei, die sich auf Force Majeure wegen des Coronavirus beruft, alle Informations-, Anzeige- und Nachweispflichten einhalten. Daher sollte eine Force Majeure-Einwendung nicht nur rechtzeitig, sondern auch in rechtlicher als auch tatsächlicher Hinsicht fundiert erfolgen.

## 2. Was ist, wenn ein Vertrag keine Force Majeure-Regelung enthält, die Force Majeure-Klausel nicht greift oder gar unwirksam ist?

Enthält der Vertrag keine Force Majeure-Klausel, ist diese nicht einschlägig oder möglicherweise unwirksam, sind andere Vertragsregelungen, die den Parteien Lösungs- oder Anpassungsrechte (z.B. „hardship“-Klauseln) einräumen, zu prüfen. Des Weiteren richten sich die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien nach dem einschlägigen Gesetzesrecht. Insoweit spielt bei der Beurteilung der rechtlichen Lage auch die jeweilige Rechtswahlklausel in internationalen Vertragsbeziehungen eine wichtige Rolle.

So sieht zum Beispiel das UN-Kaufrecht im internationalen Warenverkehr eine eigene Force Majeure-Regelung vor. Hiernach bestimmen sich im Einzelfall auch die den Verkäufer treffenden Pflichten, insbesondere hinsichtlich zumutbarer Mehraufwendungen und Ersatzbeschaffungsleistungen. Manche Verträge schließen eine Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts explizit aus. Ist dies nicht der Fall, gilt das UN-Kaufrecht in vielen – aber nicht allen – grenzüberschreitenden Verträgen, auch wenn es den Vertragsparteien gar nicht bewusst sein mag.

Das BGB enthält keine gesonderte Force Majeure-Regelung. Eine Vertragspartei kann danach aber von ihrer Leistungspflicht befreit werden, wenn ihr die Leistungserbringung unmöglich ist (§ 275 BGB). Ist dies der Fall, wird auch die andere Vertragspartei von der Gegenleistungspflicht nach dem Gesetz frei (§ 326 BGB). Ob Schadensersatzansprüche trotz Unmöglichkeit der Leistung geltend gemacht werden können, ist abhängig von den vertraglichen Regelungen und davon, ob etwaige Sorgfalts-, Vorsorge- oder Ersatzbeschaffungspflichten eingehalten worden sind. Grundsätzlich erfordert ein Schadensersatzanspruch nach deutschem Recht ein Vertretenmüssen. Ein Vertretenmüssen kann auch ohne ein tatsächliches Verschulden angenommen werden, wenn eine Garantie oder ein besonderes Leistungsrisiko übernommen wurde.

Gegebenenfalls kann bei Ereignissen infolge des Ausbruchs des Coronavirus auch eine Störung bzw. ein Wegfall der Geschäftsgrundlage in Betracht kommen (§ 313 BGB). Erforderlich ist hierfür, dass der betroffene Umstand Geschäftsgrundlage des Vertrages geworden ist und diese sich schwerwiegend verändert hat, weshalb einer Vertragspartei nach einer vorzunehmenden Interessenabwägung das Festhalten am Vertrag unzumutbar ist. Diese Vertragspartei kann die Vertragsanpassung verlangen oder sich – im äußersten Fall – vom Vertrag lösen. Zu berücksichtigen und zu gewichten sind insbesondere die Kriterien Risikoverteilung, Vorhersehbarkeit und Unbilligkeit. Die Rechtsprechung nimmt einen Wegfall der Geschäftsgrundlage nur in sehr seltenen Fällen an und stellt diese unter hohe Hürden.

Sollte Ihr Unternehmen absehen können, dass es sich im Hinblick auf geschlossene Verträge gegebenenfalls auf höhere Gewalt oder den Wegfall der Geschäftsgrundlage wird berufen müssen, empfiehlt sich eine gute Dokumentation der Umstände, die im Streitfall vor einem Gericht darzulegen wären. Um Geschäftsbeziehungen langfristig aufrecht zu erhalten, ist zudem eine proaktive Prüfung der Rechtslage und die Suche nach möglichst einvernehmlichen Lösungen mit allen Beteiligten gerade in Zeiten rechtlicher und tatsächlicher Unsicherheit sinnvoll.

## VI. Sie planen, eine Veranstaltung abzusagen oder sind Teilnehmer einer Veranstaltung?

### 1. Können oder müssen Veranstalter wegen des Coronavirus Veranstaltungen absagen?

Ob ein Veranstalter eine geplante Veranstaltung aufgrund des Coronavirus absagen oder verschieben kann oder gar muss, ist auf Grundlage der jeweils aktuellen Sach- und Informationslage, der konkreten Veranstaltung und Verträge zu prüfen.

Nach den von der Bundesregierung in Abstimmung mit den Bundesländern erlassenen „Leitlinien gegen Ausbreitung des Coronavirus“ sind für Publikumsverkehr Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen und ähnliche Einrichtungen zu schließen und der Betrieb von Theatern, Opern, Konzerthäusern, Museen, Messen, Ausstellungen, Kinos, Freizeit- und Tierparks sowie von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen) einzustellen. Dienstleister und Handwerker können ihrer Tätigkeit weiterhin nachgehen (<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/leitlinien-bund-laender-1731000>). Die zuständigen Landesbehörden erlassen auf Grundlage dieser Leitlinien entsprechend vollstreckbare Verfügungen. Mittlerweile haben sich viele Bundesländer an den Leitlinien der Bundesregierung orientiert und alle öffentlichen Veranstaltungen sowie private Versammlungen in ihrem Bundesland vollständig oder weitestgehend untersagt. Die einzelnen Verbote unterscheiden sich u.a. hinsichtlich der maximalen Teilnehmerzahl und teilweise auch dahingehend, ob es sich um öffentliche oder nicht-öffentliche Veranstaltungen handelt. Einzelne Landkreise bzw. Länder haben bereits weitergehende Ausgangssperren erlassen, die eine Ausrichtung und Teilnahme an Veranstaltungen meist unmöglich machen.

Sofern eine geplante Veranstaltung aufgrund eines behördlichen Verbots nicht durchgeführt werden kann, muss die Veranstaltung abgesagt werden, solange diese hoheitliche Maßgabe besteht. In diesen Fällen wird regelmäßig Force Majeure, Unmöglichkeit oder Störung der Geschäftsgrundlage vorliegen. Der Veranstalter kann sich möglicherweise ohne Ersatzpflicht vom Vertrag lösen. Für eine einseitige Verlegung der Veranstaltung bedarf es generell eines vertraglichen Vorbehalts, sofern nicht der Veranstalter bereits von sich aus gezahlte Teilnehmergebühren zurückerstattet oder den Teilnehmern ein Wahlrecht zugesteht. Teilnehmer werden in diesem Fall von ihrer Leistungspflicht zur Zahlung für die Teilnahme an der Veranstaltung frei.

Deutlich schwieriger ist die Beurteilung von Veranstaltungen, die nicht innerhalb der nächsten drei Monate stattfinden oder die nicht unter die oben genannten Kategorien fallen und rein vorsorglich oder wegen Personalmangel abgesagt werden bzw. wurden. Hier bedarf es weiter einer strengen Einzelfallbeurteilung.

Ob die gesamte aktuelle Situation in Deutschland sowie der TV-Appell der Bundeskanzlerin Angela Merkel vom 19. März 2020, mit dem sie alle Bürger aufrief, zu Hause zu bleiben und soziale Kontakte

bis auf das erträgliche Minimum zu reduzieren, bereits allein und ohne absolute Ausgangssperre ein Fall von „Force Majeure“ bzw. ein absolutes Leistungshindernis für jegliche Veranstaltung bedeutet, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht beurteilt werden. Grundsätzlich steht ein bloßer Appell einem Verbot nicht gleich.

Unter Umständen kann eine Veranstaltung durch die Anordnung von besonderen Schutzmaßnahmen als milderer Mittel zur Absage trotzdem durchgeführt werden.

Das Robert-Koch-Institut führt hierzu in seiner Veröffentlichung „Allgemeine Prinzipien der Risikoeinschätzung und Handlungsempfehlung für Veranstaltungen“ zu Covid-19 vom 18. März 2020“ noch aus: *„Die Risiken sind nicht bei allen Veranstaltungen gleich groß, daher sollten die jeweils Verantwortlichen in einem vorstrukturierten Risikomanagementprozess eine sorgfältige Abwägung der konkreten Maßnahmen treffen.“* ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risiko\\_Grossveranstaltungen.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risiko_Grossveranstaltungen.html)).

Sowohl von dieser Beurteilung als auch von den vertraglichen Regelungen hängt im Nachgang ab, ob gegen einen privaten Veranstalter, der seine Veranstaltung nicht leistungsbefreiend abgesagt hat, Schadensersatzforderungen und Regressforderungen gerichtet werden können (zum Beispiel für verblichene Messekonzepte, Stornierungskosten o.Ä.). Zudem sollten etwaige Versicherungspolice daraufhin geprüft werden, ob sie für den jeweiligen Fall eine Deckung vorsehen.

## 2. Welche Handlungsoptionen hat ein Teilnehmer einer abgesagten Veranstaltung?

Vorab ist es ratsam, alle Buchungen von Flügen und Hotels zügig zu stornieren und hier – soweit möglich – auf die abgesagte Veranstaltung hinzuweisen. Meist gewähren Flug- und Hotelgesellschaften bei der Buchung die Option einer kostenlosen Stornierung bis zu 24 Stunden vorher. Die verschiedenen Beförderungsunternehmern räumen Reisenden mittlerweile zudem weitgehende Stornierungsmöglichkeiten infolge des Coronavirus ein (vgl. Deutsche Bahn [https://www.bahn.de/p/view/home/info/corona\\_startseite\\_bahnde.shtml](https://www.bahn.de/p/view/home/info/corona_startseite_bahnde.shtml); ähnliches gilt für fast alle Fluggesellschaften).

Gezahlte Stand- oder Teilnehmergebühren sind regelmäßig zu erstatten, wenn die Veranstaltung vollständig abgesagt wird, wobei es aber im Einzelnen auf die jeweilige Vereinbarung ankommt. Anders gestaltet sich möglicherweise die Rechtslage, wenn der Veranstalter das einseitige Recht hat, die Veranstaltung zu verschieben.

Verbleiben trotzdem Kosten für (Fix-) Buchungen, die nicht storniert werden konnten, sind diese möglicherweise durch den Veranstalter zu ersetzen. Hier kommt es entscheidend darauf an, wie sich die Sach- und Informationslage zu der Zeit der Absage darstellte.

## 3. Kann ein Teilnehmer die Teilnahme an einer Veranstaltung selbst absagen und bekommt er trotzdem seine Teilnahme- oder Standgebühren zurück?

Findet die Veranstaltung statt, bekommt der Teilnehmer sein Geld regelmäßig nicht erstattet, sofern der Vertrag keine besonderen Regelungen hierzu vorsieht. Vor dem Hintergrund des TV-Appells der Bundeskanzlerin, zu Hause zu bleiben und sämtliche sozialen Kontakte zu reduzieren als auch der von der Bundesregierung in Abstimmung mit den Bundesländern erlassenen „Leitlinien gegen Ausbreitung des Coronavirus“ (<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/leitlinien-bund-laender-1731000>) könnte eine Störung der Geschäftsgrundlage ausnahmsweise anzunehmen sein. Grundsätzlich liegt das Risiko der Veranstaltungsteilnahme aber allein beim Teilnehmer selbst. Gerade im Hinblick auf die Unterlassung der Teilnahme an gebuchten Veranstaltungen – vor Einstufung des Ausbruchs des Coronavirus als Epidemie – aus reinen Vorsichtsgründen ist hier die Rechtslage differenziert zu betrachten.

4. Welche Handlungsempfehlungen gibt es im Zusammenhang mit der Absage von Veranstaltungen?

- Zeitnahe Prüfung der Verträge (inklusive AGB) und Risikobewertung
- Berücksichtigung der aktuellen Sach- und Informationslage im Absagezeitpunkt
- Durchführung schadensmindernder Maßnahmen
- Dokumentation der Umstände des Einzelfalls und getroffener Vereinbarungen
- Geltendmachung von Ansprüchen
- Zeitnahe Benachrichtigung von Vertragspartnern und involvierten Dritten
- Prüfung von Versicherungspolicen
- Schadensmindernde Maßnahmen
- Anstreben von Lösungen im Verhandlungswege und Streitvermeidung

**VII. Ist Ihre Supply Chain aufgrund des Ausbruchs von COVID-19 gefährdet oder gar bereits gestört?**

1. Was sollte insbesondere ein produzierendes Unternehmen, das von verschiedenen Lieferanten mit Waren beliefert wird, zur Einschätzung der rechtlichen Risiken in der Supply-Chain tun?

Zunächst sollte zügig und umfassend analysiert werden, welche Lieferanten welche Materialien aus welchen Regionen und auf welchem Wege beliefern. Alle bestehenden Verträge zwischen Lieferanten, Kunden sowie anderen Dienstleistern (Spediteuren, Frachtführern u.a.) sollten rechtlich geprüft und vertragliche Risiken identifiziert werden. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, ob das Unternehmen bei der Wahl seiner Lieferanten frei ist oder Kunden diese vorgeben. Auch die Art der Ware kann eine Rolle für die Verpflichtungen des Unternehmens spielen.

Zu prüfen ist auch, ob das Unternehmen selbst oder der Kunde für die Lieferung am Lieferort verantwortlich ist. Regelmäßig ergibt sich dies aus den vereinbarten INCOTERMS. Ist das Unternehmen für die Lieferung zum Lieferort verantwortlich, ist zu prüfen, ob Sperrungen der Transportwege oder Transporthindernisse bestehen und ob diese durch eine andere Route oder eine andere Art der Beförderung umgangen werden können. Hier ist aber auch die beschränkte Kapazität von Schlüsselstellen und Knotenpunkten zu berücksichtigen.

Weiter sollte nicht abgewartet werden, bis sich die Folgen im operativen Geschäft abzeichnen, sondern nach rechtlicher Prüfung frühzeitig Kontakt mit Geschäftspartnern aufgenommen und das Gespräch im Hinblick auf mögliche Lösungen gesucht werden.

2. Was ist zu tun, wenn Waren nicht geliefert werden und der Lieferant sich auf „Force Majeure“ wegen des Coronavirus beruft?

Wichtig ist es immer, mit Vertragspartnern frühzeitig das Gespräch zu suchen und etwaige wirtschaftliche Lösungen zu erörtern. Der Lieferant beabsichtigt, durch die Anzeige seinen Informationspflichten nachzukommen und für die Zeit der Lieferstörung von seiner Leistungspflicht befreit zu werden. Letztlich will er auch vermeiden, für etwaige Schäden zu haften. In erster Linie sollte daher geprüft werden, ob der Vertrag generell den eingetretenen Fall in einer Force Majeure-Klausel regelt. Ist dies der Fall, muss im Einzelfall geprüft werden, ob COVID-19 im jeweiligen Zeitpunkt einen Fall der höheren Gewalt im Sinne der vertraglichen Klausel darstellt.



Ein bloßer Verweis auf den Ausbruch von COVID-19 wird regelmäßig nicht genügen. Vielmehr muss der Lieferant im Detail darlegen, inwiefern sein Geschäftsbetrieb und die vereinbarte Vertragsleistung konkret davon betroffen ist.

Übersendet ein chinesischer Lieferant ein sogenanntes „Force-Majeure-Certificate“ des China Council for the Promotion of International Trade, bedeutet dies nicht automatisch, dass sich der Lieferant rechtlich auf „Force Majeure“ berufen kann. Entsprechendes gilt für Lieferanten außerhalb Chinas. Die Berechtigung des Force Majeure-Einwands sollte stets geprüft werden. In keinem Fall sollte daher eine Force Majeure-Einwendung ohne vorherige Prüfung der Sach- und Rechtslage anerkannt werden.

Daneben sind weitere Vertragsklauseln und Rechtsinstitute, wie „hard-ship“- Klauseln, Unmöglichkeit oder Wegfall der Geschäftsgrundlage zu prüfen. Gegebenenfalls ist der Lieferant zur Vertragserfüllung mit Fristsetzung aufzufordern.

Neben Rechtsfragen sind auch wirtschaftliche Folgen abzuwägen und die Vertragsbeziehung entsprechend zu beurteilen und zu gestalten, um die Beziehung zu dem Lieferanten auch für die Zeit nach COVID-19 zu erhalten. Dafür sollte zeitnah das Gespräch mit dem Lieferanten gesucht und durch juristisch begleitete Verhandlungen pragmatische sowie schadensmindernde Lösungen gefunden, kostenintensive Schadensersatzprozesse vermieden und die Wirtschaftsbeziehungen aufrechterhalten werden.

### 3. Was gilt, wenn sich abzeichnet, dass Kunden aufgrund eines Vorlieferantenausfalls nicht vertragsgemäß beliefert werden können?

Für zur Lieferung verpflichtete Unternehmen ist zunächst entscheidend, ob sie aufgrund der Folgen des Coronavirus von ihrer Leistungspflicht temporär bzw. vollständig befreit sein könnten. Dies kann bei höherer Gewalt („Force Majeure“) der Fall sein. Force Majeure-Klauseln werden in Lieferverträgen (Rahmenverträge, Individualverträge und AGB) in unterschiedlichster Gestaltung regelmäßig vereinbart. Enthalten die Lieferverträge keine Force Majeure-Klausel oder sieht die Klausel keine Regelung zu Epidemien und Pandemien vor oder greift sie aufgrund tatsächlicher bzw. rechtlicher Gegebenheiten nicht, kann sich der Lieferant in bestimmten Konstellationen auf einen sog. „Selbstbelieferungsvorbehalt“ berufen. Danach haftet er gegenüber seinem Kunden nicht, wenn der Lieferant selbst nicht beliefert wird. Diese Vorbehalte müssen aber zwischen Lieferant und Kunden wirksam vereinbart und auf den Lieferausfall anwendbar sein. Hier spielt auch die von der Rechtsprechung geprägte AGB-Kontrolle eine wichtige Rolle. Hat der Lieferant außerdem eine Garantie für die Lieferung übernommen, geht auch der Selbstbelieferungsvorbehalt ins Leere.

Abseits vertraglicher Regelungen richten sich die Rechte und Pflichten des Lieferanten nach dem einschlägigen Gesetzesrecht. Hier kommen verschiedene Rechtsinstitute je nach Sachverhalt in Frage. Bei internationalen Warenkaufverträgen ist zumeist das UN-Kaufrecht zu beachten.

Nach den Regelungen des BGB kann sich der Lieferant, abhängig von der geschuldeten und nicht verfügbaren Ware oder bei absoluten Gebietsabschottungen, u.U. auf Unmöglichkeit der Lieferung berufen. In diesem Fall kann er von seiner Lieferpflicht und der Kunde von seiner Zahlungspflicht befreit werden. Allerdings verbleiben gegebenenfalls Schadensersatzrisiken.

Zu beachten ist, dass etwaige Leistungs- und Lieferhindernisse dem Kunden früh mitgeteilt werden müssen. Dies gilt allein schon aus Gründen der beiden Seiten treffenden Schadensminderungspflicht. Bei der Kommunikation mit dem Kunden sind außerdem alle vertraglichen und gesetzlichen Anzeige- und Informationspflichten, insbesondere mit Blick auf Form, Frist und Inhalt zu beachten. Hier empfiehlt sich eine vorherige rechtliche Prüfung.

Neben Rechtsfragen sind auch wirtschaftliche Folgen abzuwägen und die Vertragsbeziehung entsprechend zu beurteilen und zu gestalten, um die Beziehung zu den Kunden auch für Zeiten nach Ausbruch



des Coronavirus zu erhalten. Dafür sollte zeitnah das Gespräch mit dem Kunden gesucht und durch juristisch begleitete Verhandlung pragmatische und schadensminimierende Lösungen gefunden, kostenintensive Schadensersatzprozesse vermieden und die Wirtschaftsbeziehungen aufrechterhalten werden.

4. [Darf ein Lieferant ausgetauscht werden, wenn ein anderer mit Berufung auf das Coronavirus nicht liefert?](#)

Grundsätzlich ist die Hinzuziehung eines alternativen Lieferanten nicht nur der betriebswirtschaftlich logische Schritt, sondern auch zwingend, um die eigenen vertraglichen Pflichten zu erfüllen. Dennoch muss rechtlich differenziert werden. Entscheidend ist mitunter, ob die zu liefernde Ware auf dem Markt erhältlich ist und diese die mit dem Kunden vereinbarten sowie allgemeinen Beschaffenheits- und Qualitätsanforderungen erfüllt. Ist dies nicht der Fall oder hat der Kunde die Vorlieferanten, von denen die Waren bezogen werden dürfen, vorgegeben, kann die vergleichbare Ware nicht einfach bei einem Drittlieferanten eingekauft werden. Gegebenenfalls können aber Vereinbarungen mit dem Kunden zu einem Lieferantenwechsel getroffen werden.

Beabsichtigt ein Unternehmen einen Deckungskauf zu tätigen, sollte sichergestellt sein, dass die Voraussetzungen hierfür vorliegen und keine Verpflichtungen gegenüber dem ursprünglichen Lieferanten bestehen. Höhere, mit dem Deckungskauf verbundene Kosten, können je nach Sachverhalt an den Vorlieferanten durchgereicht werden. Dies bedarf einer Prüfung im Einzelfall.

5. [Was gilt, wenn die Produktion oder der Vertrieb aufgrund eines Corona-Befundes vorsorglich zur Sicherheit anderer Mitarbeiter eingestellt werden soll oder muss und deshalb Kundenverträge nicht erfüllt werden können?](#)

Sofern keine behördliche Anordnung vorliegt, ist zunächst zu prüfen, ob andere, mildere Maßnahmen als die Schließung des Betriebs in Frage kommen. Weiter sollte frühzeitig, aber erst nach Analyse der Sach- und Rechtslage, Kontakt zum Kunden aufgenommen werden.

Wichtig ist, alle Erkenntnisse und Maßnahmen inklusive Zeitangaben zu notieren und dokumentieren. Ferner sollte dargelegt werden können, dass der Vorfall eingetreten ist, obwohl ausreichende prophylaktische Sicherheitsmaßnahmen ergriffen worden sind (Hygieneanweisungen, Zurverfügungstellung von Schutzmitteln wie Desinfektionsmitteln etc.). Ferner ist es ratsam, zu prüfen, ob der Vertrag mit dem Kunden eine Force Majeure-Klausel enthält. Ob eine solche Klausel Anwendung auf eine durch das Coronavirus ausgelöste Betriebsschließung findet oder nicht, kann nicht pauschal beantwortet werden. Hier wird es maßgeblich darauf ankommen, ob der Betrieb infolge behördlicher Anordnung geschlossen wurde oder proaktiv als Vorsichtsmaßnahme, zu der ggf. auch andere mildere Maßnahmen denkbar gewesen wären. Entscheidend sind die Umstände des Einzelfalles. Gleiches gilt für die Fragen der Haftung und der bestehenden Lieferpflichten. All dies bedarf einer Einzelfallbetrachtung und der erforderlichen Dokumentation.

6. [Ist der Lieferant verpflichtet, trotz eines Force Majeure-Sachverhalts Waren zu einem höheren Preis zuzukaufen, um seine Lieferpflichten erfüllen zu können?](#)

Hier kommt es darauf an, welche Waren geschuldet sind und ob diese auf dem Markt verfügbar sind. Eine solche Pflicht scheidet regelmäßig aus, wenn es sich um spezielle Waren handelt, die der Lieferant selbst herstellt oder die Vorlieferanten, die nicht liefern, vom Kunden vorgegeben oder auditiert wurden.

Ist dies nicht der Fall, besteht generell die Pflicht, Waren zu beschaffen, auch wenn diese nur teurer zugekauft werden können. Allerdings nimmt die Rechtsprechung bei „krasser Unbilligkeit“ einen Wegfall der Geschäftsgrundlage an, wonach der Lieferant von seiner Beschaffungspflicht befreit wird. Wann ein Einkaufspreis unverhältnismäßig ist, ist eine Frage des Einzelfalles und bedarf der rechtlichen Prüfung.

7. Können Kunden Vertragsstrafen und Schadenspauschalen geltend machen, wenn ein Lieferant aufgrund des Coronavirus seine Lieferverpflichtungen nicht einhält?

Ob die von einem Kunden behaupteten Ersatzansprüche tatsächlich bestehen, muss im Einzelfall näher geprüft werden. Zunächst muss eine entsprechende Pflicht regelmäßig vereinbart sein. Grundsätzlich erfordern Vertragsstrafen und Schadensersatzpauschalen ein Verschulden.

Besteht aufgrund eines Force Majeure-Falles keine Leistungsverpflichtung, wird regelmäßig auch ein Verschulden nicht anzunehmen sein. Trotzdem ist die Nichtlieferung zu vertreten, sofern ein Beschaffungsrisiko oder eine Garantie übernommen wurde. Hier ist aber auch für das Beschaffungsrisiko zu berücksichtigen, dass dieses Grenzen hat.

Weiter muss die jeweilige Vertragsstrafen-Klausel, wenn diese eine Allgemeine Geschäftsbedingung ist, wirksam und angemessen sein. Ansonsten ist die Klausel unwirksam und der Kunde kann sich nicht auf diese berufen. Zudem kann die Höhe von Vertragsstrafen von Gerichten überprüft werden. Dies alles bedarf der rechtlichen Prüfung. Nicht selten scheitern rechtliche Einwendungen des Lieferanten aber an wirtschaftlichen Abhängigkeiten.

8. Können etwaige Vertragsstrafen und Schadenspauschalen, die an Kunden gezahlt wurden, an den Vorlieferanten weitergegeben werden, wenn aufgrund dessen Nichtlieferung die Verpflichtungen gegenüber den Kunden nicht eingehalten werden konnten?

Ist die Weitergabe von Vertragsstrafen und Schadenspauschalen nicht vertraglich geregelt, kann im Einzelfall trotzdem eine Schadensersatzpflicht des Lieferanten bestehen. Dies ist aber nur der Fall, wenn die Zahlungen an den eigenen Kunden rechtmäßig waren und auf einer wirksamen Verpflichtung beruhen sowie branchenüblich sind. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so gelten die Zahlungen an den Kunden als reine Kulanz und können nicht vom Vorlieferanten verlangt werden. Daher erfordern sowohl die Abwehr als auch die Weiterreichung von Vertragsstrafen und Schadenspauschalen eine umfassende rechtliche Prüfung im Einzelfall.

9. Was gilt, wenn ein Unternehmen nicht mehr alle Kunden beliefern kann?

Teilweise wird man hier rechtlich eine pro rata-Allokation vornehmen müssen oder den ersten Kunden, der eine fällige Belieferung verlangt, vollständig beliefern. Die existierende Rechtsprechung ist hier nicht eindeutig.

Dennoch sollten Unternehmen zunächst prüfen, welche Kunden die wichtigsten sind und aus welchen Verträgen sich die größten Haftungsrisiken ergeben. Gegebenenfalls sind die rechtlichen Risiken auch im Hinblick auf business continuity-Aspekte wirtschaftlich zu bewerten und entsprechende Entscheidungen zu treffen.

10. Wer haftet, wenn verderbliche Lebensmittel aufgrund von aktuellen Verkehrsbehinderungen vor Ankunft am Lieferort schlecht werden?

Dies hängt maßgeblich von der vereinbarten Gefahrentragung ab. Diese bestimmt sich regelmäßig nach den vertraglich geregelten INCOTERMS. In Fällen, in denen die Gefahr des Transports der Lieferant trägt, kann der Kunde möglicherweise Schadensersatz gelten machen und / oder Neulieferung verlangen. Auch hier wird häufig ein Force Majeure-Einwand zu prüfen sein. Trägt dagegen der Kunde das Risiko, so kann dieser sich nur an den Spediteur bzw. Frachtführer wenden.

Der (Fixkosten-) Spediteur bzw. Frachtführer wird von der Haftung aber nach Gesetz oder den vereinbarten Vertragsregeln (z.B. Allgemeine Speditionsbedingungen) befreit, wenn der Verlust der Ware oder

die Überschreitung der Lieferfrist auf Umständen beruht, die er auch bei größter Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen er nicht abwenden konnte. Ob dies angesichts der aktuellen Umstände der Fall ist, bedarf der Prüfung im Einzelfall.

11. Welche Handlungsempfehlungen gibt es bei Störung in der Lieferkette aufgrund des Ausbruchs des Coronavirus?

- Informationssammlung und Dokumentation auch im Hinblick auf bereits vor Eintritt des Hindernisses getroffene Vorsichtsmaßnahmen und Absicherungen (z.B. Mitarbeiteranweisungen, Lagerhaltung, unterschiedliche Vertriebs- und Transportrouten und -möglichkeiten usw.)
- Prüfung der Lieferverträge und insbes. der Force Majeure-Klauseln, Selbstbelieferungsvorbehalte, Vertrags- und Preisanpassungsklauseln
- Prüfung des anwendbaren Rechts und der sich daraus ergebenden Rechtsinstitute (z.B. Unmöglichkeit, Störung der Geschäftsgrundlage usw.)
- Dokumentation der Beeinträchtigung durch das Coronavirus (ständige Überwachung, wann Beeinträchtigung nicht mehr vorliegt)
- Frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Kunden und Information unter Beachtung von Anzeigepflichten und -voraussetzungen (Form, Frist und Inhalt) für Force Majeure-Einwand und andere enthaftende Rechtsbehelfe
- Einvernehmliche Lösungen durch Verhandlungen und Dokumentation von Vereinbarungen
- Prüfung von Vollmachten für Vertragsänderungen seitens Mitarbeitern des Vertragspartners
- Innerbetriebliche Abstimmung zwischen Einkauf und Vertrieb
- Analyse der Handlungsoptionen anhand aller Lieferverträge im Hinblick auf Capacity, Allocation and Price (CAP) und unter Beachtung von Priorität, Vertragsstrafen und Schadensersatzforderungen
- Prüfung von Drittbezugsquellen und den Voraussetzungen für Deckungskäufe
- Prüfung und Sicherung von Ansprüchen gegen Vorlieferanten
- Verlustallokation bei Konzerngesellschaften und Überprüfung gruppeninterner Verträge (einschließlich Transfer Pricing-Dokumentation)

VIII. Sie sind Arbeitgeber und wollen wissen, welche Maßnahmen Sie im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 ergreifen dürfen und müssen?

1. Welche Schutzmaßnahmen kann der Arbeitgeber anweisen?

Grundsätzlich ist der Arbeitgeber aufgrund seiner Fürsorgepflicht zu Gunsten seiner Arbeitnehmer verpflichtet, geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um seine Arbeitnehmer vor einer Infektion zu schützen. Welche Maßnahmen dies sind, hängt vom Einzelfall ab. Generell lässt sich aber Folgendes festhalten:

- Zum Schutz der restlichen Belegschaft kann der Arbeitgeber für Arbeitnehmer, die sich in einem der besonders betroffenen Gebiete aufgehalten haben, soweit möglich, solange Home-Office anordnen

oder sie solange (bezahlt) von der Arbeitspflicht freistellen, bis geklärt ist, ob sich der betroffene Arbeitnehmer infiziert hat oder nicht (siehe unten). Diese Möglichkeit besteht auch ohne eine entsprechende behördliche Quarantäneanordnung.

- Weist ein Arbeitnehmer Anzeichen einer Infektion auf, kann er den Arbeitnehmer anweisen, einen Arzt zur Abklärung einer Infektion aufzusuchen. Weigert sich der Arbeitnehmer dem nachzukommen, kommt ebenfalls eine Freistellung in Betracht.
- Ferner kann der Arbeitgeber auch allgemeine betriebliche Verhaltensanweisungen erteilen (Niesetikette, Anweisung zum Händewaschen etc.), wobei hier entsprechende Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats zu beachten sind (z.B. gem. § 87 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG).

Soweit nicht ohnehin die jeweiligen Maßnahmen mitbestimmungspflichtig sind, kann der Arbeitgeber entsprechende Anordnungen aufgrund seines Direktionsrechts erlassen. Weigert sich ein Arbeitnehmer, solchen Anordnungen Folge zu leisten, kann dies ggf. arbeitsrechtliche Sanktionen nach sich ziehen.

## 2. Können Arbeitgeber einseitig eine Tätigkeit im Home-Office anordnen? Was gilt bei Betriebsschließungen?

Zwar kann der Arbeitgeber im Rahmen seines Direktionsrechts nach Maßgabe der Regelungen im Arbeitsvertrag den Ort der Arbeitsleistung grundsätzlich einseitig festlegen. Da aber eine Tätigkeit im Home-Office auch die persönliche Sphäre des Arbeitnehmers betrifft, wird hierzu regelmäßig eine entsprechende Vereinbarung erforderlich sein, ohne dass einseitige Anordnungen durch den Arbeitgeber möglich sind, soweit nicht schon in der Vergangenheit im Unternehmen Tätigkeiten im Home-Office möglich waren.

Hinzu kommt, dass eine Tätigkeit im Home-Office typischerweise nur bei Tätigkeiten möglich ist, die nicht aufgrund ihrer Eigenart die Anwesenheit an einem bestimmten Arbeitsplatz erfordern (d.h. wohl nur bei Bürotätigkeiten). In diesem Fall hat aber der Arbeitgeber den Arbeitnehmer entsprechend mit Arbeitsmitteln (PC/Notebook, Telefon etc.) auszustatten; der Arbeitnehmer ist grundsätzlich nicht verpflichtet, sich die erforderlichen Arbeitsmittel selbst zu beschaffen.

Kommt eine Anordnung von Tätigkeiten im Home-Office nicht in Betracht, so bleibt dem Arbeitgeber im Fall des Falles nur, die Arbeitnehmer anzuweisen, ohne Arbeitsleistung zu Hause zu bleiben, d.h. sie vorübergehend von der Arbeit unter Fortzahlung der geschuldeten Vergütung freizustellen. Eine Anordnung unbezahlten Urlaubs oder sonstiger Arbeitsfreistellungen ohne Entgeltfortzahlung kommt hingegen nicht in Betracht. Denkbar ist aber, dass der Arbeitgeber den Abbau von Zeitguthaben anordnet.

Weiterhin besteht die Möglichkeit, dass der Arbeitgeber Kurzarbeit anordnet. Dies setzt aber voraus, dass er hierzu aufgrund von Betriebsvereinbarung oder Tarifvertrag (oder ggf. entsprechender arbeitsvertraglicher Regelung) berechtigt ist. Ferner sind etwa bestehende Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats zu beachten.

## 3. Können Arbeitnehmer, die befürchten sich am Arbeitsplatz zu infizieren, der Arbeit fernbleiben bzw. aufgrund eigener Entscheidung im Home-Office arbeiten?

Arbeitnehmer, die nicht arbeitsunfähig erkrankt sind, dürfen der Arbeit nicht ohne weiteres fernbleiben. Insbesondere die bloße Besorgnis einer Infektion reicht nicht als Grund für ein fernbleiben von der Arbeit.

Allerdings besteht die Pflicht, am Arbeitsplatz zu erscheinen, nur, soweit nicht eine konkrete Ansteckungsgefahr besteht, z.B. weil Kollegen tatsächlich infiziert sind.

Auch sind Arbeitnehmer, die nicht ohnehin eine Home-Office-Vereinbarung mit ihrem Arbeitgeber getroffen haben oder deren Arbeitgeber Tätigkeiten von außerhalb des betrieblichen Arbeitsplatzes akzeptiert, nicht ohne Zustimmung des Arbeitgebers berechtigt, nach eigenem Ermessen von zu Hause aus zu arbeiten. Hier ist grundsätzlich eine entsprechende Regelung mit dem Arbeitgeber erforderlich, zumal nicht jede Tätigkeit Home-Office-tauglich ist.

#### 4. Kann der Arbeitgeber Dienstreisen in Risikogebiete anordnen?

Grundsätzlich kann der Arbeitgeber – im Rahmen des arbeitsvertraglich vereinbarten – Dienstreisen aufgrund seines Direktionsrechts (§106 GewO) anordnen, soweit dies „billigem Ermessen“ entspricht, d.h. eine Interessenabwägung ergibt, dass keine überwiegenden Interessen des Arbeitnehmers einer solchen Anordnung entgegenstehen.

Droht dem Arbeitnehmer bei Durchführung einer Dienstreise eine erhebliche Gefährdung, so entspricht eine solche Anordnung nicht mehr dem erforderlichen billigen Ermessen.

In Bezug auf Dienstreisen in Gebiete, für die eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise>) vorliegt, ist davon auszugehen, dass hier keine Dienstreisen angeordnet werden können. Umgekehrt hat der Arbeitnehmer grundsätzlich Dienstreisen anzutreten, die Gebiete betreffen, für die nicht von einer erheblichen Gefährdung auszugehen ist.

Verweigert der Arbeitnehmer zu Unrecht eine Dienstreise, so kann dies ggf. mit arbeitsrechtlichen Sanktionen belegt werden. Allerdings sollte der Arbeitgeber in der gegenwärtigen Situation nur solche Dienstreisen anordnen, die zum jetzigen Zeitpunkt unbedingt erforderlich sind, um hier weitere Auseinandersetzungen zu vermeiden.

#### 5. Welche Ansprüche haben Arbeitnehmer aufgrund fehlender Betreuungsmöglichkeiten (geschlossener Kindergarten etc.) der Arbeit fernzubleiben?

Für den Fall, dass Arbeitnehmer ein erkranktes Kind zu Hause betreuen müssen, haben sie pro Jahr für bis zu zehn Tage Anspruch auf Freistellung von der Arbeit bei gleichzeitiger Entgeltfortzahlung. Dies gilt aber nicht, wenn das Kind nicht erkrankt ist, aufgrund entsprechender Schutzmaßnahme aber Schule, Kindergarten oder Kita geschlossen bleiben. In diesem Fall kommt nur ein Freistellungs- und Fortzahlungsanspruch gem. § 616 BGB in Frage.

Dies setzt aber zunächst voraus, dass der Arbeitnehmer nur für einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum der Arbeit fernbleibt. Im Übrigen muss der Arbeitnehmer auch versuchen, ggf. andere Betreuungsmöglichkeiten zu finden (z.B. entsprechende zeitliche Aufteilung mit dem Partner, Einbindung von

Familienangehörigen etc.), wobei aber die spezifischen Probleme im Kontext der COVID-19-Pandemie hier wohl enge tatsächliche Grenzen setzen dürften (z.B., wenn Familienangehörige aufgrund ihres Alters ihrerseits zur Risikogruppe gehören). Zuletzt sehen auch viele Arbeitsverträge vor, dass § 616 BGB keine Anwendung finden soll, so dass ein Fortzahlungsanspruch ohnehin ausgeschlossen wäre.

Kommt eine Fortzahlung gem. § 616 BGB nicht (mehr) in Frage, so bleibt den Arbeitnehmern nur, in Absprache mit dem Arbeitgeber eine Vereinbarung über ein (teilweises) Fernbleiben von der Arbeit zu treffen. Hier kämen u.a. kurzfristiger Urlaub (ggf. auch unbezahlt), Home-Office, eine vorübergehende Reduzierung der Arbeitszeit oder ein Abbau von Überstundenguthaben in Betracht.

Eine allenfalls nur vorübergehende Lösung dürfte es sein, ansonsten unbetreute Kinder mit zur Arbeit zu bringen. Dies kann, wenn überhaupt, nur nach Absprache mit dem Arbeitgeber erfolgen. Darüber hinaus dürfte auch aus Gründen des Infektionsschutzes fraglich sein, ob eine solche Lösung sinnvoll ist, da die Schließung von Schulen, Kitas oder Kindergärten gerade dem Zweck dient, die sozialen Kontakte der Kinder zu reduzieren, um eine Weiterverbreitung zu verhindern. Aus dem gleichen Grund wird auch die Einrichtung von Betreuungsmöglichkeiten durch den Arbeitgeber (Betriebs-Kita o.a.) kaum ein probates Mittel sein.

6. Sind Arbeitnehmer verpflichtet, den Arbeitgeber über eine Ansteckung zu informieren? Wie weit sind umgekehrt Unternehmen verpflichtet, ihre Belegschaft über Infektionen zu informieren?

Arbeitnehmer sind im Krankheitsfall nur verpflichtet, sich arbeitsunfähig krank zu melden, müssen aber zur Erkrankung selbst grundsätzlich keine Angaben machen.

Hiervon besteht aber dann eine Ausnahme, wenn es sich um Erkrankungen handelt, die weitere Arbeitnehmer gefährden, d.h. dem Risiko einer Infektion durch den erkrankten Arbeitnehmer aussetzen können. In diesem Fall ist der erkrankte Arbeitnehmer dann verpflichtet, den Arbeitgeber hiervon in Kenntnis zu setzen, damit dieser in der Lage ist, zugunsten der übrigen Belegschaft entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Aufgrund des hohen Ansteckungsrisikos sowie der durch eine Infektion mit dem Coronavirus vermittelten Gesundheitsrisiken ist aber von einer Pflicht erkrankter Arbeitnehmer auszugehen, ihren Arbeitgeber entsprechend zu informieren.

Umgekehrt ist der Arbeitgeber im Rahmen seiner Fürsorgepflicht gehalten, die Belegschaft über aufgetretene Infektionen zu informieren, insbesondere wenn sich aus den betrieblichen Gegebenheiten Ansteckungsrisiken für andere Arbeitnehmer ergeben. Hierbei ist der Arbeitgeber aber nicht ohne weiteres berechtigt, den Namen erkrankter Arbeitnehmer zu nennen. Vielmehr ist darauf hinzuweisen, dass Informationen über die Erkrankung bestimmter Personen als Gesundheitsdaten einem erhöhten Schutzniveau unterliegen. Deren Offenlegung kann nur in eng begrenzten Ausnahmefällen erlaubt sein (vgl. Art. 9 Abs. 1; Abs. 2 DS-GVO, § 26 Abs. 3 BDSG). Vor einer Veröffentlichung des Namens oder anderer Informationen, die eine Identifizierung ermöglichen, muss daher kritisch geprüft werden, ob dies wirklich zwingend erforderlich ist. Dies kann im Einzelfall dann erforderlich sein, wenn ein Schutz anderer Mitarbeiter nicht durch ein anderes, milderer Mittel erreicht werden kann. Eine Offenlegung könnte daher ausnahmsweise zulässig sein, wenn sich der erkrankte Mitarbeiter nicht an eine Anordnung zum vorübergehenden Fernbleiben hält oder Kollegen, die mit dem Erkrankten Kontakt hatten, informiert werden müssen und ebenfalls um Heimarbeit/Fernbleiben zum Schutz der weiteren Kollegen gebeten werden müssen. Dies aber nur dann, wenn dieses Ziel nicht auch anders, ggfs. auch mit höherem Aufwand, erreicht werden kann. In die Abwägung einzustellen ist auch die Frage, ob die Tatsache der Erkrankung den Kollegen (beispielweise aufgrund der Größe des Betriebes) nicht ohnehin schon bekannt ist.

7. Was gilt, wenn Arbeitnehmer aufgrund behördlicher Anordnung unter Quarantäne gestellt werden

Soweit ein gesunder Arbeitnehmer aufgrund behördlicher Anordnung unter Quarantäne gestellt wird oder ein behördliches Tätigkeitsverbot ausgesprochen wurde, § 30, 31 IfSG, kommt ein Entgeltfortzahlungsanspruch gegen den Arbeitgeber nicht in Betracht, da das Entgeltfortzahlungsgesetz eine krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit voraussetzt. In diesem Fall kann der Arbeitnehmer eine Entschädigung in Höhe des Verdienstausfalls beanspruchen. Diese Entschädigung ist vom Arbeitgeber für eine Dauer von maximal sechs Wochen für die Behörde ausbezahlen, d.h. der Arbeitgeber kann Erstattung der diesbezüglichen Auslagen verlangen, § 56 Abs. 1, Abs. 5 IfSG



## 8. Was gilt für Beamte und was muss ich als Behördenleiter wissen?

Der Dienstherr ist dazu verpflichtet, für das Wohl der Beamtinnen und Beamten (sowie deren Familien) zu sorgen. Er hat hierbei insbesondere das Leben und die Gesundheit der Beamten zu schützen. Nach der Rechtsprechung sind an einen sachgerechten Arbeitsschutz, den der Dienstherr dem Beamten aus Fürsorgegesichtspunkten schulde, grundsätzlich keine geringeren Anforderungen zu stellen als an die Schutzpflicht eines Arbeitgebers gegenüber seinen Arbeitnehmern. Hierzu gehört auch die Prävention von Krankheiten. Auf die o.g. Antworten, soweit sie sich auf diese Prävention beziehen, kann daher verwiesen werden. Im Einzelfall muss der Beamte, der z.B. in der Gefahrenabwehr tätig ist, auch bestimmte Gefahren für sich hinnehmen, soweit sie ihm zumutbar sind.

## IX. Sie sind Bauherr, Bauträger oder Bauunternehmen und Ihr Bauvorhaben wird von COVID-19 behindert?

### 1. Wie wirkt sich COVID-19 auf Baustellen aus?

COVID-19 kann Baustellen gleich in mehrfacher Hinsicht schwer treffen:

- a) Arbeiter fallen wegen einer Erkrankung an COVID-19 aus, müssen in Quarantäne oder können die Baustelle aufgrund von Grenzschließungen nicht mehr erreichen.
- b) Es kommt zu Verzögerungen oder Ausfällen bei Materiallieferungen auf die Baustelle, weil die Lieferketten wegen COVID-19 gestört bzw. zusammengebrochen sind.
- c) Die Baustelle ist infolge behördlicher Maßnahmen wegen COVID-19 nicht mehr zugänglich oder darf nicht mehr betrieben werden.

Infolgedessen kann die Baustelle nicht wie geplant betrieben werden. Im schlimmsten Fall ruhen die Arbeiten komplett. Wer trägt die zeitlichen und finanziellen Folgen? Muss mit einer Kündigung des Bauvertrages gerechnet werden?

### 2. Was passiert mit der vertraglich vereinbarten Bauzeit?

Wurde die Geltung der VOB/B vereinbart, dann werden nach § 6 Abs. 2 lit c VOB/B die im Vertrag vereinbarten Ausführungsfristen automatisch verlängert, soweit eine Behinderung des Bauablaufs durch

*„höhere Gewalt oder andere für den Auftragnehmer unabwendbare Umstände“*

verursacht wird. Typische Beispiele für höhere Gewalt sind Krieg, Naturkatastrophen aber auch Epidemien (so die Rechtsprechung zum SARS-Virus in 2003). Da die WHO mittlerweile von einer Pandemie ausgeht, spricht sehr viel dafür, COVID-19 als höhere Gewalt einzuordnen.

Ob jedoch tatsächlich die konkreten Behinderungen auf der jeweiligen Baustelle auch durch COVID-19 *verursacht* worden sind, wie es § 6 Abs. 2 lit. C. VOB/B erfordert, ist immer im jeweiligen Einzelfall zu prüfen. Fallen z.B. nur einzelne Arbeitskräfte wegen COVID-19 aus, wird man bei der Bewertung zu berücksichtigen haben, dass das Risiko der Personaldisposition grundsätzlich beim Bauunternehmen liegt und eine gewisse Reserve für Ausfälle einzuplanen ist. Gleiches dürfte bei nur leichten oder vermeidbaren Störungen der Materialbeschaffung gelten, auch wenn diese auf COVID-19 zurückgehen. Die vertraglichen Risikoverteilungen sind zu berücksichtigen. Klarer ist der Fall hingegen, wenn die Baustelle infolge behördlicher Maßnahmen wegen COVID-19 nicht mehr zugänglich ist oder nicht mehr betrieben werden darf. Dann verlängert sich die Bauzeit nach § 6 Abs. 2 lit. c VOB/B.



Bauunternehmen sollten daran denken, die von COVID-19 verursachten konkreten Behinderungen dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen, um damit ihre Pflicht zur Behinderungsanzeige nach § 6 Abs. 1 VOB/B zu erfüllen.

Im BGB-Bauvertragsrecht gibt es zwar keine dem § 6 Abs. 2 lit c.) VOB/B entsprechende Regelung. In aller Regel haben die Vertragsparteien bei der vertraglichen Bestimmung der Bauzeit jedoch einen von höherer Gewalt ungestörten Bauablauf zugrunde gelegt, so dass eine Anpassung des Vertrages in zeitlicher Hinsicht nach § 313 BGB wegen Störung der Geschäftsgrundlage in Betracht kommt. Dessen Voraussetzungen werden hinsichtlich der Bauzeit jedenfalls dann vorliegen, wenn die Baustelle aufgrund behördlicher Vorgaben über einen längeren Zeitraum nicht mehr betrieben werden kann. Dann dürfte dem Auftragnehmer ein Festhalten an den ursprünglichen Terminen unzumutbar sein. Nur im jeweiligen Einzelfall zu entscheiden sind die Fälle von COVID-19 bedingten Störungen bei den personellen Kapazitäten und der Materialversorgung.

### 3. Wer trägt die Mehrkosten und Schäden aus einer Bauzeitverlängerung?

Schadensersatz- oder Vertragsstrafenansprüche des Bauherrn wegen Verzugs aus §§ 280 Abs. 2, 286 BGB setzen ein Verschulden des Bauunternehmens voraus. Umgekehrt gilt das Gleiche für etwaige Schadensersatzansprüche des Bauunternehmens gegen den Bauherrn wegen verlängerter Bauzeit aus § 6 Abs. 6 VOB/B. Ein Verschulden eines der beiden Vertragspartner wird bei COVID-19 bedingten Verzögerungen in der Regel nicht vorliegen. Daher scheiden Schadensersatz- oder Vertragsstrafenansprüche aus.

Der Anspruch des Bauunternehmens aus § 642 BGB auf Entschädigung für verlängerte Bauzeit (z.B. für Stillstandskosten) setzt die Verletzung einer Mitwirkungsobliegenheit des Auftraggebers voraus und ist daher ebenfalls nicht einschlägig. Ansprüche auf Mehrvergütung nach § 2 Abs. 5 würden voraussetzen, dass die Baustelle nicht wegen einer behördlichen Vorgabe, sondern aufgrund einer eigenmächtigen bauzeitlichen Anordnung des Bauherrn stillsteht, was die Ausnahme bleiben wird.

Nur in besonders schwerwiegenden Fällen, in denen durch die Folgen von COVID-19 die Vergütung des Bauauftragnehmers insgesamt in unzumutbare Schieflage geraten ist, kann eine Preisanpassung über die Störung der Geschäftsgrundlage nach § 313 BGB angezeigt sein.

Kurz gesagt: In vielen Fällen werden die Beteiligten jeweils die eigenen Mehrkosten selbst tragen müssen und können keinen Schadensersatz oder Entschädigung vom Vertragspartner verlangen.

### 4. Muss ich mit einer Kündigung rechnen bzw. kann ich selbst kündigen?

Wurde die VOB/B vereinbart, kann nach § 6 Abs. 7 VOB/B jeder Vertragsteil den Vertrag schriftlich kündigen, wenn eine Bauunterbrechung länger als 3 Monate andauert. In diesem Fall besteht in der Regel nur ein Anspruch auf die Vergütung der bereits erbrachten Leistungen und der Baustellenräumung.

Bei BGB-Bauverträgen ist bei längerer Unterbrechung eine außerordentliche Kündigung nach § 648a BGB in Betracht zu ziehen. Beide Vertragsparteien können den Vertrag danach aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Darüber hinaus kann auch eine Beendigung des Vertrages wegen Störung der Geschäftsgrundlage nach § 313 Abs. 3 BGB in Betracht kommen, wenn eine Vertragsanpassung als milderes Mittel ausnahmsweise nicht möglich ist.

Alle Beteiligten sollten sich allerdings darüber bewusst sein, dass eine einseitige Vertragsauflösung nur als letztes Mittel in Betracht gezogen werden sollte, weil sie die Situation insgesamt noch weiter verschärft. Gerade in Krisenzeiten sind ein besonnenes Handeln und ein partnerschaftlicher Umgang am Bau besonders wertvoll.

**X. Sie wollen wissen, ob Sie von Ihren Beschäftigten oder von Besuchern Ihrer Betriebsstätte Daten im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 erheben und verarbeiten dürfen?**

1. [Darf ein Unternehmen von seinen Beschäftigten personenbezogene Daten zu Reisen in Risikoländer oder zum persönlichen Befinden erheben und verarbeiten?](#)

Wie oben bereits dargelegt besteht eine Fürsorgepflicht von Unternehmen als Arbeitgeber zu Gunsten ihrer Arbeitnehmer, nach der sie auch verpflichtet sind, geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um ihre Arbeitnehmer vor einer Infektion zu schützen.

Soweit es ausschließlich um die Frage nach Reisen oder Aufenthalt in Risikoländern geht, kann die Erhebung und Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten auf Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. b) DSGVO in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Satz 1 BDSG gestützt werden. Denn mit Blick auf die bestehende Fürsorgepflicht sind diese Daten zur Durchführung des Beschäftigungsverhältnisses erforderlich und es handelt sich nicht um Gesundheitsdaten. Anhand dieser Angaben kann entschieden werden, ob die betroffenen Mitarbeiter im Home-Office arbeiten sollen oder welche anderen Maßnahmen ergriffen werden.

Rechtsgrundlage für die weiteren Fragen nach dem persönlichen Befinden und damit nach Gesundheitsdaten ist Art. 9 Abs. 2 lit. b) DSGVO in Verbindung mit § 26 Abs. 3 BDSG. Gemäß dieser Vorschrift dürfen Gesundheitsdaten auch erhoben und verarbeitet werden, wenn und soweit dies zur Ausübung von Rechten oder zur Erfüllung rechtlicher Pflichten aus dem Arbeitsrecht erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Beschäftigten am Ausschluss der Verarbeitung ihrer Daten überwiegen. Maßgebend sind wiederum die arbeitgeberseitigen Fürsorgepflichten der Unternehmen und für den Regelfall ist nicht ersichtlich, dass bezüglich dieser Informationen überwiegende berechnete Interessen der betroffenen Beschäftigten entgegenstehen.

Schließlich kommt als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Daten zum persönlichen Wohlbefinden auch Art. 9 Abs. 2 lit. h) DSGVO in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 1 lit. b) BDSG in Betracht. Voraussetzung ist, dass die Verarbeitung zum Zweck der Gesundheitsvorsorge oder für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit sowie ausschließlich durch ärztliches Personal oder durch sonstige Personen erfolgt, die entsprechenden Geheimhaltungspflichten unterliegen.

Stets ist darauf zu achten, dass die Beschäftigten gemäß den Artt. 13 und 14 DSGVO rechtzeitig über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten informiert werden. Im Falle einer direkten Befragung der Beschäftigten, hat die Information deshalb spätestens mit dieser Befragung zu erfolgen.

2. [Darf ein Unternehmen von Dritten, wie z.B. Besuchern von Betriebsstätten, personenbezogene Daten zu Reisen in Risikoländer oder zum persönlichen Befinden zum Zweck der Durchführung von Schutzmaßnahmen erheben und verarbeiten?](#)

Zum Schutz seines Unternehmens und vor allem seiner Beschäftigten darf ein Unternehmen auch von einem Dritten die vorgenannten Daten verarbeiten, um beispielsweise über einen Zutritt zu betrieblichen Objekten zu entscheiden.

Die Frage nach Reisen oder Aufenthalt in Risikoländern durch Dritte kann für die Erhebung und Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten auf Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f) DSGVO gestützt werden. Dass bezüglich dieser Informationen überwiegende berechnete Interessen der betroffenen Befragten

entgegenstehen, ist für den Regelfall auch ohne weiteres nicht ersichtlich. Dabei ist aber zu beachten, dass es regelmäßig nicht erforderlich sein wird, weitere personenbezogene Daten (wie zum Beispiel den Namen) zu erfassen. Es ist darauf zu achten, so wenige Daten wie möglich zu erheben.

Rechtsgrundlage für die weiteren Fragen nach dem persönlichen Befinden und damit nach Gesundheitsdaten ist Art. 9 Abs. 2 lit. b) DSGVO in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 1 lit. a) BDSG. Gemäß dieser Vorschrift dürfen Gesundheitsdaten auch erhoben und verarbeitet werden, wenn und soweit dies erforderlich ist, um den aus dem Recht der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes erwachsenden Pflichten des Unternehmens nachzukommen und kein Grund zu der Annahme besteht, dass die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Befragten am Ausschluss der Verarbeitung ihrer Daten überwiegen. Maßgebend sind wiederum die arbeitgeberseitigen Fürsorgepflichten der Unternehmen, die nach hier vertretener Ansicht auch den Pflichten des Sozialschutzes zugeordnet werden können. Wiederum ist für den Regelfall nicht ersichtlich, dass bezüglich dieser Informationen überwiegende berechnigte Interessen der betroffenen Befragten entgegenstehen. Auch hier ist zu beachten, dass nur die zwingend erforderlichen Daten erhoben und verarbeitet werden.

Ergänzend kommt auch insoweit als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Daten zum persönlichen Wohlbefinden Art. 9 Abs. 2 lit. h) DSGVO in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 1 lit. b) BDSG in Betracht. Voraussetzung ist wiederum, dass die Verarbeitung zum Zweck der Gesundheitsvorsorge und ausschließlich durch ärztliches Personal oder durch sonstige Personen erfolgt, die entsprechenden Geheimhaltungspflichten unterliegen.

Wiederum ist darauf zu achten, dass auch Dritte gemäß den Artt. 13 und 14 DSGVO rechtzeitig über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten informiert werden. Im Falle einer direkten Befragung, hat die Information ebenfalls spätestens mit dieser Befragung zu erfolgen. Da Rechtsgrundlage für die Befragung Dritter zum Aufenthalt in Risikoländern Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f) DSGVO ist, muss zudem eine Information über das Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 Abs. 1 DSGVO erfolgen. Dabei ist auf die Formvorgaben dieser Unterrichtung gemäß Art. 21 Abs. 4 DSGVO zu achten, wonach diese beispielsweise Information durch eine andere, hervorgehobene grafische Darstellung von den anderen Informationen zu trennen ist.

**XI. Sie sehen sich aufgrund von COVID-19-basierten Ereignissen wie z.B. Störungen in der Lieferkette oder Absagen der von Ihnen organisierten Veranstaltungen oder Reisen plötzlich einer Vielzahl von gegen Sie gerichteten Ansprüchen ausgesetzt. Was sollten Sie tun?**

- Prüfung, in welchem Umfang Ansprüche drohen (welche Ansprüche werden bereits geltend gemacht und inwieweit sind diese Fälle skalierbar?)
- Definition einer gesonderten, speziell auf die Lage ausgerichteten Teamstruktur, um die Ansprüche zielgerichtet und einheitlich zu bearbeiten und Prüfung, ob die Abwehr dieser Ansprüche durch Ihre aktuelle personelle und technische Infrastruktur (kosteneffizient) erfolgreich gestaltet werden kann
- Prüfung, ob die gegen Sie geltend gemachten Ansprüche gegenstandsgleich sind
- Sicherstellung der Vollständigkeit aller benötigten Daten in einer übersichtlichen Form, um schnell und effizient auf gegen Sie gerichtete Ansprüche reagieren
- Rechtliche Analyse aller vertraglichen Grundlagen (Verträge, AGB etc.) bzgl. möglicher Haftungsausschlüsse, einschlägiger Regelungen zu Vertragsstrafen, möglicher Regressregelungen etc.

- Festlegung und Umsetzung einer einheitlichen Strategie, wie Sie sich zu den jeweiligen Ansprüchen inhaltlich und prozesstaktisch verhalten (insb. ob und in welcher Form Leistungen aus Kulanz erbracht werden oder bei unsicherer Rechtslage auch nach bestimmten Parametern vergleichsweise gelöst werden sollen)

## XII. Sie möchten wissen, ob und inwieweit Schäden und Verluste Ihres Unternehmens im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 durch Ihre betrieblichen Versicherungen versichert sind?

Ob und inwieweit Versicherungsschutz für Schäden besteht, hängt zum einen von der Art der für Ihr Unternehmen bestehenden Versicherungsverträge und zum anderen von deren bedingungsgemäßem Deckungsumfang ab. Weiterhin kommt es auch auf den genauen Hintergrund und die Art des eingetretenen „Corona-Schadens“ an. Konkrete Aussagen lassen sich daher nur nach individueller Bestands- und Bedingungsanalyse Ihres Versicherungsportfolios sowie des jeweils vorliegenden Sachverhaltes treffen.

Allgemein gilt:

- Voraussetzung für eine Leistungspflicht unter **Betriebsunterbrechungsversicherungen** ist grundsätzlich ein entstandener Sachschaden, durch den es zur Betriebsunterbrechung und einem daraus erwachsenden Vermögensschaden kommt. Ein Sachschaden entsteht durch COVID-19 in der Regel nicht.
- **Betriebsschließungsversicherungen** bieten hingegen Versicherungsschutz für durch Infektionskrankheiten bedingte Betriebsschließungen. Unter solchen Policen kann Versicherungsschutz auch für COVID-19 bestehen. Die Versicherungsbedingungen der auf dem Markt üblichen Versicherungsverträge sind durchaus unterschiedlich ausgestaltet. Zur Bestimmung der relevanten Infektionskrankheiten beziehen sich Bedingungswerke teilweise nicht auf das Infektionsschutzgesetz (IfSG) in seiner aktuellen Fassung, sondern auf Altfassungen. COVID-19 ist aber erst zum 1. Februar 2020 in den Katalog der nach dem IfSG meldepflichtigen Krankheiten aufgenommen worden (Verordnung CorViMV, § 6 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 IfSG). Soweit Versicherungsverträge den „alten“ Katalog der meldepflichtigen Krankheiten in Bezug nehmen, würde der Versicherungsschutz für einen Corona-Schaden möglicherweise nicht greifen. Auch hier ist im Zweifel die konkrete Vertragsbestimmung im Einzelfall auszulegen.
- Unter **Veranstaltungsausfallversicherung** sind demgegenüber Pandemierisiken nicht ohne Weiteres versichert. Versicherungsverträge einiger Anbieter schließen diese ausdrücklich in den Versicherungsschutz ein. Derzeit dürfte dieser spezielle Deckungsbaustein auf dem Markt aber nur schwer erhältlich sein.
- Auch im Rahmen von **Montageversicherungen** kann gegebenenfalls Versicherungsschutz bei durch den Virus verursachten Montageunterbrechungen bestehen, was anhand der Bedingungen zu prüfen ist.
- Bei **Transportversicherungsverträgen** ist Deckungsschutz für durch COVID-19 verursachte Verzögerungen insbesondere unter der (eingeschränkt) bestehenden Deckung für reine Vermögensschäden zu prüfen.
- Im Übrigen kann Versicherungsschutz für Schäden und Verluste in Folge von COVID-19 auch unter **Kreditversicherungen** und **Luftfahrtversicherungen** bestehen.
- **Reiserücktrittsversicherungen** sollten bedingungsgemäß grundsätzlich unter dem Aspekt einer unerwartet schweren Erkrankung Versicherungsschutz gewähren, soweit eine Corona-Infektion vorliegt.

zierung vor Reisebeginn erfolgt. Erwogen werden kann auch, ob Versicherungsschutz bei Quarantäne greift. Soweit Reisen aufgrund von Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes nicht angetreten werden, besteht grundsätzlich kein **Reiserücktrittsversicherungsschutz**. Reisende können sich bei Reisewarnungen im Fall von Pauschalreisen an ihren Reiseveranstalter bzw. im Fall einer Baustein-Reise an ihre Leistungsträger wenden.

- Weiterhin ist noch an den Versicherungsschutz von **Haftpflichtversicherungen** zu denken, soweit durch schuldhaftige Maßnahmen (etwa fehlerhaftes **Business Continuity Management**) des Versicherungsnehmers oder von versicherten Personen im Zusammenhang mit COVID-19 Sach-, Personen- oder Vermögensschäden verursacht werden. Hier kommen unterschiedliche Haftpflichtpolicen in Betracht.

Auch unter anderen vorstehend nicht genannten Versicherungsverträgen kann ggf. Deckungsschutz bestehen. Wie eingangs angeführt, ist Ihr Versicherungsportfolio bei Corona-Schäden grundsätzlich individuell zu prüfen. Für diese Prüfung sollte professionelle Hilfe in Anspruch genommen werden.

### XIII. Sie sind Krankenhausbetreiber und fragen sich, was Sie im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 beachten müssen?

1. Inwieweit muss für die Aufstellung bzw. Aktualisierung von Alarm- und Einsatzplänen für den Infektionsschutz gesorgt werden?

Wie Krankenhäuser auf die medizinische Bewältigung von Katastrophenfällen oder größeren Notfällen vorbereitet sein müssen, ist in Deutschland nicht einheitlich geregelt. Eine „scharfe“ gesetzliche Verpflichtung zur Aufstellung von Alarm- und Einsatzplänen findet sich beispielsweise in Hessen (§ 9 Abs. 2 HKHG sowie §§ 5, 6 HRDG) oder Bayern (Art. 8 Abs. 1 BayKSG). Es gibt jedoch auch diverse Bundesländer, in denen eine entsprechende Verpflichtung nicht oder nur weniger ausgeprägt besteht. Trotz uneindeutiger Rechtslage ist ein präventives Tätigwerden in diesem Sinne dringend zu empfehlen:

Schadenereignisse innerhalb oder außerhalb eines Krankenhauses (z. B. Unfälle mit Massenansturm Verletzter oder Epidemien) führen dazu, dass der Regelbetrieb eines Krankenhauses beendet und ein der Lage angepasster besonderer Dienstbetrieb organisiert werden muss. Solche Lagen stellen für die Leitung des Krankenhauses und das gesamte Personal eine große Belastung dar, die nur durch gute planerische Vorbereitung reduziert werden kann.

Auch die Covid-19 Infektionslage könnte einen solchen Fall darstellen. Demnach empfiehlt es sich auch für Krankenhäuser, die nicht oder nur subsidiär von einer (landes-)gesetzlichen Verpflichtung getroffen werden, entsprechende Einsatzpläne zu entwerfen oder bestehende Pläne zu überprüfen. Dies dient nicht zuletzt der Minimierung von Haftungsrisiken (Stichwort: Organisationsverschulden).

Zur Aufstellung und/oder Überprüfung entsprechender Einsatzpläne gibt es diverse Muster, die im Einzelfall auf Anwendbarkeit zu prüfen sind (je nach Landesrecht), wie etwa

- Krankenhaus Einsatzplan (KHEP) in Hessen
- ([https://innen.hessen.de/sites/default/files/media/hmdis/sp\\_ab\\_5\\_plan\\_3\\_khep\\_hessen\\_2007.pdf](https://innen.hessen.de/sites/default/files/media/hmdis/sp_ab_5_plan_3_khep_hessen_2007.pdf))
- Krankenhaus Alarm- und Einsatzplan (KAEP) in Niedersachsen
- (<https://www.aekn.de/fileadmin/media/Downloadcenter/Infos-fuer-Klinik--Praxis/KAEP.pdf>)
- Handbuch des Bundesamts für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) – *in Arbeit*

- ([https://www.bbk.bund.de/DE/AufgabenundAusstattung/Schutz\\_der\\_Gesundheit/Krankenhausalarmplanung/krankenhausalarmplanung\\_node.html](https://www.bbk.bund.de/DE/AufgabenundAusstattung/Schutz_der_Gesundheit/Krankenhausalarmplanung/krankenhausalarmplanung_node.html))

2. Welche Hygienestandards sind zu wahren und welche Vorgaben existieren diesbezüglich?

Zum Zwecke der Krankenhaushygiene und Infektionsschutzes muss die Krankenhausleitung gem. § 23 Abs. 3 IfSG dem Stand der medizinischen Wissenschaft entsprechende Hygienemaßnahmen ergreifen, die Weiterverbreitung von Krankheitserregern zu vermeiden. Die Einhaltung der jeweiligen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zur Krankenhaushygiene gilt es dabei zu beachten und umzusetzen. Denn durch die Beachtung der Empfehlungen wird die Einhaltung des Standes der medizinischen Wissenschaft vermutet (§ 23 Abs. 3 IfSG).

Ferner obliegt es der Krankenhausleitung, innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene in Hygieneplänen festzulegen.

3. Sie sind sich unsicher, welche öffentlichen Stellen Ihnen gegenüber als Krankenhausbetreiber Anweisungen und sonstige Maßnahmen anordnen können?

Soweit das Krankenhaus als Anstalt öffentlichen Rechts betrieben wird, ist den Anordnungen der zuständigen Aufsichtsbehörde unbedingt Folge zu leisten. Hierbei handelt es sich meist um das jeweils nach Landesrecht zuständige Ministerium.

Die Träger des öffentlichen Gesundheitsdienstes richten sich zudem nach den jeweiligen Gesetzen der Länder über den öffentlichen Gesundheitsdienst. Im Regelfall sind dies das Land, die Landkreise und die kreisfreien Städte. Die genaue behördliche Zuweisung (untere Gesundheitsbehörde, obere Gesundheitsbehörde, Landesoberbehörde sowie oberste Gesundheitsbehörde) bestimmt sich ebenfalls nach Landesrecht und ist im Einzelfall zu sondieren.

Die Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes obliegen hier zumeist den unteren Gesundheitsbehörden (Gesundheitsämtern). Besondere Zuständigkeiten ergeben sich aus dem Infektionsschutzgesetz, wonach ebenfalls die Gesundheitsämter als Behörden für die Durchführung des Infektionsschutzgesetzes zuständig sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

4. Sie möchten wissen, welche behördlichen Maßnahmenpläne und Handlungsempfehlungen im Bereich des Infektionsschutzes bestehen?

Nachfolgend finden Sie eine exemplarische Zusammenstellung von Plänen und Empfehlungen (nicht abschließend):

- Nationaler Pandemieplan Teil I
- ([https://www.gmkonline.de/documents/pandemieplan\\_teil-i\\_1510042222.pdf](https://www.gmkonline.de/documents/pandemieplan_teil-i_1510042222.pdf))
- Nationaler Pandemieplan Teil II
- ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/I/Influenza/Pandemieplanung/Downloads/Pandemieplan\\_Teil\\_II\\_gesamt.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/I/Influenza/Pandemieplanung/Downloads/Pandemieplan_Teil_II_gesamt.pdf?__blob=publicationFile))
- Empfehlungen des Robert Koch-Institutes für die Hygienemaßnahmen und Infektionskontrolle bei Patienten mit bestätigter Infektion durch SARS-CoV-2 (in Überarbeitung)
- ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Hygiene.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Hygiene.html))



- SARS-CoV-2: Informationen des Robert Koch-Instituts zu empfohlenen Infektionsschutzmaßnahmen und Zielen
- ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Empfohlene\\_Schutzma%C3%9Fnahmen.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Empfohlene_Schutzma%C3%9Fnahmen.html))
- Management von Kontaktpersonen im Zusammenhang mit COVID-19
- ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Kontaktperson/Management\\_Download.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management_Download.pdf?__blob=publicationFile))
- COVID-19: Verdachtsabklärung und Maßnahmen - Orientierungshilfe für Ärzte
- ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Massnahmen\\_Verdachtsfall\\_Infografik\\_DINA3.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Massnahmen_Verdachtsfall_Infografik_DINA3.pdf?__blob=publicationFile))
- Hinweise zum ambulanten Management von COVID-19-Verdachtsfällen (in Überarbeitung)
- ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/ambulant.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/ambulant.html))
- Rahmenkonzeption mit Hinweisen für medizinische Fachkräfte und den Öffentlichen Gesundheitsdienst in Deutschland
- ([https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Preparedness\\_Response/Rahmenkonzept\\_Epidemische\\_bedeutsame\\_Lagen.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Preparedness_Response/Rahmenkonzept_Epidemische_bedeutsame_Lagen.pdf?__blob=publicationFile))
- Diverse Leitfäden der WHO
- (<https://www.who.int/emergencies/diseases/novel-coronavirus-2019/technical-guidance>)

5. Sie wollen wissen, welche Entscheidungsvorgaben bezüglich der Bevorratung von Heil- und Hilfsmitteln bestehen?

Grundsätzlich müssen die nötigen technischen Apparate und das Material bereitgestellt werden, um die einwandfreie Behandlung von Patienten zu ermöglichen. Die Rechtsprechung legt strenge Maßstäbe an. Die technische und personelle Ausstattung muss ausreichend sein.

6. Sie fragen sich, welches Vorgehen einzuhalten ist, wenn die bestehenden Ressourcen nicht ausreichen?

Eine pauschale Antwort ist nicht möglich. Entscheidend ist die konkrete Situation des jeweiligen Krankenhauses. Grundsätzlich gilt: Konkrete gesetzliche Vorgaben zum Umgang bei nicht ausreichenden Ressourcen existieren nicht. Entscheidungen sind dementsprechend anhand allgemeiner krankenhauses- und gesundheitsrechtlicher Vorgaben zu treffen. Leitplanke für die Entscheidungen ist etwa § 70 SGB V, wonach eine bedarfsgerechte Versorgung sichergestellt werden muss.

Für die Entscheidungen über den Einsatz knapper Ressourcen folgt daraus, dass diese auf Grundlage medizinisch vertretbaren Einschätzungen unter Beachtung der jeweiligen Belange und Bedürfnisse – insbesondere Dringlichkeit, Schwere der Erkrankung, Folgen einer Nichtbehandlung – erfolgen sollten. Das sind aber jeweils Fragen der individuellen Situation, die Entscheidungen müssen gut dokumentiert werden, die Einholung externen Rats ist zu empfehlen.

Die zuständigen Gesundheitsbehörden können insbesondere bei Gefahr im Verzug alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um drohende Gefahren im Zusammenhang mit dem Auftreten einer übertragbaren Krankheit für die Allgemeinheit oder den Einzelnen abzuwenden (§ 16 Abs. 1 IfSG).



**XIV. Sie sind als Veranstalter von einer behördlichen Allgemeinverfügung des Gesundheitsamtes betroffen, wonach ihre Veranstaltung abgesagt wird. Ist das rechtens und können Sie sich dagegen wehren? Auf welcher Grundlage kann das Gesundheitsamt die Entscheidung treffen?**

Die Rechtsfragen, die sich in der Praxis im Zusammenhang mit der Absage von (Groß-) Veranstaltungen durch behördliche Anordnungen treffen, sind sehr komplex – jeder Einzelfall ist schon deswegen unterschiedlich, weil verschiedene Gesundheitsämter unterschiedlicher Bundesländer Anordnungen treffen.

Ausgangspunkt aller rechtlichen Erwägungen ist die gesetzliche Logik: Behördliche Maßnahmen gegen Infektionskrankheiten regelt das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG; früher: Bundesseuchengesetz - BSeuchG). Zweck des Gesetzes ist, nach § 1 Abs. 1 IfSG, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern.

Dementsprechend ermächtigt das IfSG die zuständigen Behörden zu allgemeinen und besonderen Maßnahmen. Es unterscheidet hierzu die Verhütung (§§ 16 ff.) und Bekämpfung (§§ 24 ff.) übertragbarer Krankheiten. Es ist sehr wichtig, zwischen diesen Normen zu unterscheiden, da sich hieran unterschiedliche Rechtsfolgen knüpfen.

Gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren, wenn Tatsachen festgestellt werden, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können, oder anzunehmen ist, dass solche Tatsachen vorliegen. Nach dieser Vorschrift kann die Behörde also tätig werden, obwohl noch kein Krankheitsfall medizinisch bestätigt ist. Dementsprechend muss die Behörde hier in einem frühen Stadium eine Gefahrenprognose vornehmen.

Besondere Maßnahmen sind z.B. die Entseuchung oder Vernichtung solcher Gegenstände, die mit meldepflichtigen Krankheitserregern behaftet sind, vgl. § 17 Abs. 1 IfSG.

Nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder es sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war. Gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG kann die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des S. 1 u.a. Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten. Zu den besonders geregelten Maßnahmen zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten zählen die Beobachtung (§ 29 IfSG), die Quarantäne (§ 30 IfSG) und das berufliche Tätigkeitsverbot (§ 31 IfSG). Diese Maßnahmen richten sich grds. gegen Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige und Ausscheider.

Angesichts der Unterscheidung zwischen der Verhütung und der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten stellt sich die Frage, ob nach Feststellung eines Krankheitsfalls im Geltungsbereich des IfSG alle folgenden Maßnahmen bereits Bekämpfungs- oder noch Verhütungsmaßnahmen sind. Denn: Im 12. Abschnitt regelt das Gesetz die Entschädigung in besonderen Fällen. Es gibt keinen allgemeinen Entschädigungstatbestand, der alle behördlichen Maßnahmen abdeckt. Stattdessen sind Entschädigungen für bestimmte Maßnahmen vorgesehen, so z.B. für den Verdienstausfall, den derjenige erleidet, der als Ausscheider, Ansteckungsverdächtiger, Krankheitsverdächtiger oder als sonstiger Träger von Krankheitserregern einem Tätigkeitsverbot unterworfen wird (§ 56 Abs. 1 S. 1 IfSG).

Entschädigung bei allgemeinen behördlichen Maßnahmen gewährt nur § 65 Abs. 1 S. 1 IfSG, nach seinem Wortlaut jedoch lediglich, soweit auf Grund einer Maßnahme nach den §§ 16 und 17 Gegenstände (also: Maßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten) vernichtet, beschädigt oder in

sonstiger Weise in ihrem Wert gemindert werden oder ein anderer nicht nur unwesentlicher Vermögensnachteil verursacht wird. Diese Vorschrift bezieht sich ihrem Wortlaut nach also nicht auf (Schutz-)Maßnahmen nach § 28 Abs. 1 IfSG. Die Gefahrenprognose (Wird eine übertragbare Krankheit auftreten?) im Rahmen von § 16 Abs. 1 S. 1 kann sich im Nachhinein als zwar sachlich fundiert, aber falsch herausstellen. Deshalb gewährt § 65 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 den Entschädigungsanspruch auch bei einer rechtmäßigen Maßnahme. Eine derart riskante Prognose trifft die Behörde bei Maßnahmen nach § 28 Abs. 1 IfSG nicht mehr, denn zu diesem Zeitpunkt muss eben mindestens ein Krankheitsverdächtiger, Ansteckungsverdächtiger oder Ausscheider festgestellt sein, wenn nicht gar bereits ein Kranker festgestellt wurde.

Demnach kommt es für die Frage einer Entschädigung nach § 65 Abs. 1 S. 1 IfSG darauf an, ob es sich um eine behördliche Maßnahme nach § 16 oder § 28 IfSG handelt. Das war und ist in der Praxis schon in der Vergangenheit sehr umstritten gewesen, z.B. bei der Bekämpfung von AIDS. Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hat unter Berufung auf die Gesetzesbegründung in der Vergangenheit darauf abgestellt, ob eine Krankheit im Geltungsbereich des Gesetzes aufgetreten war und dann Maßnahmen der Behörden zur Verhütung der Krankheit als rechtmäßig anerkannt, weil in dem entschiedenen Fall die Krankheit im Geltungsbereich des Gesetzes noch nicht festgestellt worden war. In der heutigen Situation stützt z.B. die „Handlungsempfehlung Coronavirus“ des baden-württembergischen Ministeriums für Soziales und Integration Veranstaltungsverbote auf § 28 Abs. 1 IfSG – unter dem Hinweis, dass die Maßnahme geeignet, angemessen und verhältnismäßig sein müsse (Handlungsempfehlung abrufbar unter [https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads\\_Gesundheitsschutz/Coronavirus\\_Matrix\\_Ortspolizeibehoerden.pdf](https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Gesundheitsschutz/Coronavirus_Matrix_Ortspolizeibehoerden.pdf), zuletzt aufgerufen am 12.03.2020). Ebenso stellen die Erlasse der Länder Schleswig-Holstein und Sachsen, sowie die Allgemeinverfügung des Freistaats Bayern für Veranstaltungsverbote auf § 28 Abs.1 IfSG ab.

Für die Praxis bedeutet das: Die zuständigen Gesundheitsämter müssen sauber prüfen, welche der o.g. Vorschriften sie bei der Absage von Veranstaltungen anwenden wegen der Folgen für den Staatshaushalt.

**XV. Sie beziehen oder vertreiben ein Produkt, für das derzeit eine erhöhte Nachfrage besteht und fragen sich, ob und wie Sie sich gegen stark gestiegene Preise oder sonstige ungünstige Bedingungen wehren können bzw. was Sie bei der Gestaltung von Preisen und Geschäftsbedingungen beachten müssen?**

Einseitige Preiserhöhungen unterliegen in der Regel der Vertragsfreiheit und sind aus kartellrechtlicher Sicht zumeist zulässig. Anders jedoch, wenn Unternehmen eine starke Marktposition haben oder wenn andere Unternehmen von einer Belieferung/Versorgung durch sie zu einem gewissen Grade abhängig sind und nicht ohne weiteres auf andere Anbieter ausweichen können. Eine Notlage darf nicht zum Anlass genommen werden, sich wettbewerbswidrig zu verhalten. Dies betrifft insbesondere das Verlangen überhöhter Preise und andere Arten missbräuchlichen Verhaltens etwa im Zusammenhang mit dem Verkauf und Vertrieb von z.B. derzeit sehr nachgefragten Medikamenten, medizinischen Hilfsmitteln oder sonstigen medizinischen Produkten nach dem Ausbruch von COVID-19. Preiserhöhung können aber auch hier in einem gewissen Rahmen sachlich gerechtfertigt sein, z.B. bei gestiegenen Kosten auf der Beschaffungsseite. Betroffen sind auch andere Güter und Dienstleistungen, auf deren Nachfrage und Verfügbarkeit die derzeitige Notlage Auswirkungen hat. Besonderes Augenmerk ist weiter zu richten auf den Einsatz „automatisierter“ Preissetzungsverfahren, z.B. Preis-Algorithmen auf digitalen Plattformen. Hier gilt es, die gesetzten Automatismen und ihre Auswirkungen auf den Markt in der aktuellen Lage besonders zu betrachten.

Reaktionen von Unternehmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus beschäftigen bereits diverse Kartellbehörden. Am 12. März hat die italienische Kartellbehörde AGCM die Einleitung von Ermittlungen gegen Amazon und ebay bekannt gegeben. Auf beiden Plattformen seien die Preise für Desinfektionsmittel und Gesichtsmasken erheblich im Preis gestiegen. Außerdem bestehe der Verdacht, Händler böten dort Gesundheitsprodukte mit dem irreführenden Versprechen an, diese würden

vor COVID-19 schützen. Bereits Anfang März 2020 gab die britische Kartellbehörde CMA bekannt, dass sie Änderungen der Preispolitik während des Ausbruchs von COVID-19 überwache. Das polnische Amt für Wettbewerbs- und Verbraucherschutz verkündete, Ermittlungen gegen zwei Großhändler für persönliche Schutzausrüstung für Krankenhäuser, einschließlich chirurgischer Gesichtsmasken, eingeleitet zu haben. Ihnen wird vorgeworfen, Ärzten den Zugang zu Schutzausrüstung zu verwehren und Preise unangemessen erhöht zu haben.

In Großbritannien hat die dortige Kartellbehörde nun zusätzlich eine „Taskforce“ gegründet, die mit besonderem Augenmerk folgende Themen überwacht, um rechtswidrige Ausbeutungen mit den Mitteln des Kartellrechts zu vermeiden:

- Analyse von Marktentwicklungen, um schädliche Verkaufs- und Preispraktiken zu erkennen, sobald sie sich abzeichnen.
- Warnung an Unternehmen, die im Verdacht stehen, diese außergewöhnlichen Umstände durch ungerechtfertigte Preise oder irreführende Behauptungen auszunutzen.
- Einleitung von Abstellungsmaßnahmen, wenn es Beweise dafür gibt, dass Unternehmen möglicherweise gegen Wettbewerbs- oder Verbraucherschutzgesetze verstoßen haben und auf Warnungen nicht reagieren.

#### **XVI. Sie vertreiben, beziehen oder erstatten die Kosten für ein Produkt als Unternehmen oder Teil des Gesundheitssystems?**

Derzeit liegt ein hohes Augenmerk auf der Preisgestaltung zur Versorgung des Gesundheitssystems. Es gelten die Grundzüge der Marktwirtschaft – verknappt das Angebot bei steigender Nachfrage, steigt naturgemäß der Preis. Dafür kann es gute Gründe geben, z.B. in Form der Weiterreichung von Preissteigerungen auf der Einkaufsseite, die z.B. durch eine knappe und reduzierte Vorproduktion, Personalausfall, verzögerte Grenzabfertigungen und verlängerte Transportwege zustande kommen.

Es kommt jedoch auch zu Preisanstiegen, deren sachliche Rechtfertigung Gegenstand kartellrechtlicher Überprüfung ist bzw. kurzfristig sein wird. Die brasilianische Vereinigung der Dialyse- und Transplantationszentren beschwerte sich beispielsweise in einer am 19. März veröffentlichten Petition über massive Preisanstiege für Handdesinfektionsmittel von mehr 500 Prozent. In Deutschland wird berichtet, dass das Narkosemittel Propofol innerhalb kürzester Zeit um das 20-fache im Preis gestiegen ist. Die chinesische Kartellbehörde hat Verfahren eröffnet gegen u.a. Hersteller von Gesichtsmasken, Stirnthermometern oder Desinfektionsmittel, deren Preise teilweise um mehr als das 20-fache gestiegen sind.

Die Gestaltung von Preisen und Preiserhöhungen kann der kartellrechtlichen Kontrolle – in Deutschland durch das Bundeskartellamt – unterliegen. Die Kartellbehörden nehmen Eingaben und Beschwerden entgegen, prüfen diese und treffen Maßnahmen, die die Unternehmen womöglich sofort oder aber nach sachgemäßer Aufbereitung der aktuellen Situation mit einer gewissen Verzögerung treffen werden. Wenn Sie beabsichtigen, Ihre Preise als Reaktion auf die aktuelle COVID-19 Entwicklung hin zu erhöhen, sollten Sie eine angemessene Dokumentation vorhalten, aus der die Hintergründe und Zwänge dafür hervorgehen. Insbesondere wenn Ihr Unternehmen eine starke Marktposition hat oder wenn andere Unternehmen von einer Belieferung/Versorgung durch Sie zu einem gewissen Grade abhängig sind und nicht ohne weiteres auf andere Anbieter ausweichen können, sollten Sie vorab eine kartellrechtliche Prüfung durchführen.

Sehen Sie sich umgekehrt als Abnehmer/Kostenerstatter einem erheblichen Preisanstieg ausgesetzt, sollten Sie ebenfalls eine entsprechende Dokumentation der Preisentwicklung vorhalten, sowie der Hintergründe, soweit diese für Sie ersichtlich sind (z.B. Berichte über Verknappungen relevanter Ressourcen).

cen etc.). Auch hier ist eine kartellrechtliche Prüfung zu empfehlen und ggf. eine Eingabe bei der Kartellbehörde zu erwägen. In vielen Ländern haben die Kartellbehörden bereits ausdrücklich dazu aufgerufen, erhebliche Preisanstiege zu melden und hierfür gesonderte Kommunikationskanäle eröffnet.

#### **XVII. Sie überlegen, in der Krisensituation mit einem Wettbewerber zusammenzuarbeiten und fragen sich, was zu beachten ist?**

Auch im Krisen- oder Notstandsfall gilt das Kartellrecht, insbesondere das Verbot wettbewerbsbeschränkender Verhaltensweisen. In Notlagen kann es aber zulässig sein, dass Wettbewerber in begrenztem Umfang zusammenarbeiten, insbesondere um Ressourcen zusammenzulegen, um den diesen Notlagen betroffenen Personen, Kommunen oder Einrichtungen (z.B. Krankenhäusern) zu helfen. Dies betrifft aber regelmäßig nicht Verhaltensweisen, die – auch im „Normalfall“ – schwere Kartellverstöße darstellen, insbesondere Preisabsprachen.

Am 23 März haben die Kartellbehörden des European Competition Network (ECN) in einer gemeinsamen Erklärung angekündigt, derzeit keine Kooperationen zwischen Unternehmen kartellrechtlich zu verfolgen, die temporär begrenzt und notwendig sind, um negative Auswirkungen auf die Bevölkerung abzuwenden und die Versorgung sicherzustellen. Die norwegische Regierung hat zudem am 19. März den Transportsektor für eine Dauer von drei Monaten vom Kartellverbot freigestellt, um die Bevölkerung möglichst effizient mit notwendigen Gütern gemeinsam versorgen zu können.

Die EU-Kommission überprüft derzeit unter anderem, inwiefern und welche zeitweisen Lockerungen bei der Anwendung des Kartellverbots dem Einzelhandel helfen können, die Bevölkerung während der Krise weiterhin, bei hoher Nachfrage und geschlossenen Grenzen, ausreichend zum Beispiel mit Lebensmitteln zu versorgen. Weitere Beispiele möglicher Kooperationen sind z.B. eine zeitweise Marktaufteilung, um die Lieferung der wichtigsten Güter an die Verbraucher in ländlichen Gebieten zu gewährleisten, in denen die lokalen Geschäfte infolge des COVID-19 schließen müssen. Die Lebensmittelhandelsunternehmen könnten ihre Logistik koordinieren, um sicherzustellen, dass die Hauslieferdienste für die Verbraucher mit maximaler Kapazität arbeiten. Weiter wird darauf verwiesen die Zusammenarbeit von Wettbewerbern zu fördern, die sich an den Forschungsbemühungen beteiligen, um die Suche nach Impfstoffen zu beschleunigen.

Die britische Kartellbehörde hat den Supermarktketten (u.a. Tesco, Asda, Lidl und Sainsbury) mitgeteilt, dass sie keine Sanktionsmaßnahmen für die Zusammenarbeit oder die Rationierung von Produkten zu erwarten haben, wenn dies zum Schutz der Verbraucher während des Coronavirus-Ausbruchs erforderlich ist. Ferner gab es kurzfristige regulatorische Anpassungen, wonach Einzelhändler nunmehr Daten über die Lagerbestände miteinander teilen, sich bei den Öffnungszeiten abstimmen oder Vertriebslager sowie Lieferflotten gemeinsam nutzen können. Zudem könnten auch Mitarbeiter der einzelnen Ketten untereinander aushelfen – zuletzt haben Aldi Nord, Ali Süd und McDonalds in Deutschland eine solche Kooperation ausgerufen.

Dennoch bleibt es bei der Maxime, dass wettbewerbsbeschränkendes Verhalten auch im Krisenfall weiterhin den kartellrechtlichen Verbotsregeln unterliegt und die Behörden in eine Nachbetrachtung und Aufbereitung des Marktverhaltens einzelner Unternehmen und Branchen gehen werden. Die Kartellbehörden des ECN haben in ihrer gemeinsamen Erklärung vom 23. März betont, dass die Regeln und Verbote des Kartellrechts als solche in Kraft bleiben und sie insbesondere gegen unzulässige Preisabsprachen und Preistreiberei mit aller Härte vorgegangen werde.

Bereits im Zuge der Finanzkrise hat sich die EU-Kommission mit warnenden Worten an die nationalen Behörden und Politik gewandt, den Wettbewerb nicht preiszugeben – „today’s softness is tomorrow’s nightmare“, waren die Worte der damaligen EU-Kommissarin. Unternehmen sollten daher ihre Kooperationsvorhaben vor deren Umsetzung kartellrechtlich prüfen lassen und in Zweifelsfällen kurzfristig mit den zuständigen Kartellbehörden abstimmen. In jedem Fall sollte eine sorgfältige Dokumentation der

Umstände erfolgen, aus denen folgt, dass und warum die Kooperation zur Sicherstellung der Versorgung dient.

**XVIII. Wie sieht die aktuelle Verfolgungspraxis der Behörden aus, gibt es hier ein einheitliches Vorgehen? Wie bekomme ich Rechtssicherheit bei geplanten Änderungen meines Marktverhaltens?**

Am 23 März haben die Kartellbehörden des European Competition Network (ECN) in einer gemeinsamen Erklärung angekündigt, dass sie „nicht aktiv gegen notwendige und vorübergehende Maßnahmen vorgehen, die eingeführt wurden, um einen Versorgungsengpass zu vermeiden.“ Sie stellen aber auch klar, dass sie auf Maßnahmen der „Preistreiberei“ und Ausnutzung der besonderen Umstände mit besonderer Intensität reagieren werden. Sie regen an, dass Hersteller im kartellrechtlich zulässigen Maß von dem Prinzip der Höchstpreisbindung im Verkauf gegenüber den nachgelagerten Vertriebsstufen Gebrauch machen. Schließlich signalisieren sie klar ihre Bereitschaft, die Maßnahmen individuell vorab zu besprechen. Im Einzelnen erklären die Kartellbehörden wie folgt (Auszug):

- Die kartellrechtlichen Regelungen bleiben auch in Krisenzeiten unverändert.
- Die Behörden sind sich bewusst, dass diese außerordentliche Situation Unternehmen zur Zusammenarbeit veranlassen kann, um die Versorgung und die faire Verteilung knapper Produkte an die Bevölkerung zu gewährleisten. Unter den gegenwärtigen Umständen werden sie nicht aktiv gegen notwendige und vorübergehende Maßnahmen eingreifen, die zur Vermeidung eines Versorgungsengpasses eingeführt wurden.
- Unternehmen sollten ihre Kooperationsinitiativen kartellrechtlich prüfen lassen und können sich, insbesondere in Zweifelsfällen, jederzeit an die EU-Kommission bzw. die betreffende nationale Wettbewerbsbehörde wenden, um sich informell abzustimmen.
- Gleichzeitig muss sichergestellt werden, dass Produkte, die in der gegenwärtigen Situation der Versorgung und dem Schutz der Gesundheit der Bevölkerung als wesentlich angesehen werden (z.B. Gesichtsmasken und Desinfektionsmittel), weiterhin zu sachlich gerechtfertigten Preisen erhältlich sind. Die Behörden werden daher nicht zögern, gegen Unternehmen vorzugehen, die die derzeitige Situation durch Kartellbildung oder Missbrauch ihrer Marktstellung ausnutzen.
- In diesem Zusammenhang weisen sie darauf hin, dass die bestehenden Regeln es den Herstellern erlauben, Höchstpreise für ihre Produkte festzulegen. Letzteres könnte sich als nützlich erweisen, um ungerechtfertigte Preiserhöhungen auf der Vertriebsstufe zu begrenzen.

**XIX. Sie planen oder befinden sich bereits in einer Unternehmenstransaktion und fragen sich, was Sie tun können, um etwaige Auswirkungen der Verbreitung von COVID-19 auf kartellbehördliche Anmelde- und Genehmigungsprozesse (Fusionskontrollverfahren) möglichst gering zu halten?**

Die kartellrechtliche Begleitung eines Deals kann viele Monate dauern und erhebliche Ressourcen (insbesondere Mitarbeiter) binden. Schon ein Corona-Fall in Ihrer Firma kann den Anmelde- und Genehmigungsprozess vor den Kartellbehörden enorm verlangsamen, gerade wenn wichtige Schlüsselpersonen krank werden oder zu Hause unter Quarantäne gestellt werden. Persönliche Meetings sind dann nicht mehr möglich. Zeitpläne geraten durcheinander und Anmeldefristen drohen zu verstreichen, ohne dass Sie etwas unternehmen können. Das Gleiche kann bei den zuständigen Kartellbehörden passieren. So hat beispielsweise die EU-Kommission bekanntgegeben, dass sämtliche Mitarbeiter in „unkritischen“ Positionen ab dem 16 März 2020 von zu Hause aus arbeiten müssen. Meetings sollten nur stattfinden, falls sie absolut notwendig seien und nicht durch Videokonferenzen ersetzt werden könnten. Dass sich dadurch Anmeldeverfahren verzögern, ist abzusehen. Teilweise haben nationale Kartellbehörden bereits erhebliche Verzögerungen angekündigt, so z.B. die Kartellbehörde des Vereinigten Königreiches CMA.



Was können Sie jetzt vorsorglich tun, um die negativen Folgen möglichst gering zu halten?

- Wenn möglich, sollten Sie Transaktionen so schnell wie möglich anmelden: Einige Länder –darunter die Europäische Union, viele europäische Staaten und auch die USA – ermöglichen eine Anmeldung auf der Grundlage einer unterzeichneten, nicht bindenden Absichtserklärung. Je früher Sie anmelden, desto mehr Zeit und Flexibilität haben Sie im Transaktionsprozess bis Signing und Closing, um auf plötzliche Hindernisse reagieren zu können. Denken Sie allerdings daran, dass – je nach Land – die Transaktion durch eine Anmeldung oder Freigabe der Kartellbehörde frühzeitig öffentlich bekannt werden kann. Prüfen Sie daher die relevanten Regelungen zu Verfahren, Timing und Publizität in den Rechtsordnungen, in denen Fusionskontrollverfahren erforderlich sind, um zu vermeiden, dass der Deal im Hinblick auf Ihre Strategie und rechtliche Rahmenbedingungen (insbes. andere Melde- und Veröffentlichungspflichten) zu früh öffentlich bekannt wird.
- Identifizieren und managen Sie die für den Deal wesentlichen Mitarbeiter: Identifizieren Sie frühzeitig diejenigen Mitarbeiter, die für den Deal und das Fusionskontrollverfahren erforderlich sind. Stellen Sie möglichst sicher, dass sie auch mobil/außerhalb des Büros arbeitsfähig und erreichbar sind, falls Fragen während des Anmelde- und Genehmigungsprozesses auftauchen. Erarbeiten Sie frühestmöglich Notfall- und Vertretungspläne.
- Managen Sie frühzeitig die Sammlung der nötigen Informationen und Unterlagen: Die Vorbereitung und Durchführung eines Fusionskontrollverfahrens ist regelmäßig mit der Zusammenstellung und Aufbereitung einer Vielzahl von Informationen und Dokumenten verbunden. Dabei kann es jederzeit passieren, dass die für den Deal wesentlichen Mitarbeiter plötzlich von zu Hause aus arbeiten müssen oder vollständig ausfallen. Beginnen Sie daher frühestmöglich mit der Sammlung und Bereitstellung der notwendigen Informationen und Dokumente. Beginnen Sie mit den Dokumenten, auf die elektronisch und remote nicht oder schwer zuzugreifen ist. Gleiches gilt für Dokumente hinsichtlich derer – je nach Anforderungen der relevanten Rechtsordnung – besondere Formerfordernisse gelten (Originale, beglaubigte Abschriften, Apostillen etc.) oder die nur von bestimmten Personen erlangt/erstellt werden können (z.B. Unterlagen mit Unterschriften von organschaftlichen Vertretern der Gesellschaft). Stellen Sie im Übrigen sicher, dass erforderliche Unterlagen und Informationen weitestmöglich elektronisch erfasst werden, so dass diese über Fernzugriff und für Vertreter erkrankter/ausgefallener Mitarbeiter zugänglich sind.
- Nutzen Sie auch im Übrigen IT-Lösungen: Wenn persönliche Treffen mit Kartellbehörden oder Kartellrechtsberatern nicht möglich sind, nutzen Sie soweit möglich Kollaborationsplattformen und Videokonferenzen, damit die Vorbereitung und Durchführung des Fusionskontrollverfahrens auch dann weitergehen kann, wenn Mitarbeiter nicht vor Ort sind. Stellen Sie sicher, dass Ihre Mitarbeiter mit der Nutzung der IT-Infrastruktur im Home-Office vertraut sind.

Teilweise ermöglichen nationale Kartellbehörden es jetzt, Anmeldungen in Fusionskontrollverfahren nebst aller notwendigen Dokumente online elektronisch einzureichen, so z.B. die portugiesische Autoridade da Concorrência (AdC). Weitere Behörden, darunter österreichische Bundeswettbewerbsbehörde und das deutsche Bundeskartellamt, erwägen, Zusammenschlussanmeldungen im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs entgegenzunehmen. Aus China gibt es Anzeichen, dass die Kartellbehörde (SAMR) ihre Arbeit wieder aufgenommen hat und Verfahren überwiegend elektronisch gestützt führt.



**XX. In Ihrem Unternehmen in Deutschland ist derzeit ein ausländischer Mitarbeiter aus einem Risikogebiet z.B. im Rahmen einer Geschäftsreise vor Ort bzw. die Ankunft eines ausländischen Mitarbeiters steht unmittelbar bevor. Sie fragen sich, welche Implikationen der Ausbruch von COVID-19 diesbezüglich haben kann?**

1. Kann ein ausländischer Mitarbeiter in Deutschland bleiben, wenn sein Schengen-Visum abzulaufen droht und er sonst in ein Risikogebiet ausreisen müsste?

Nein, es sei denn, der ausländische Mitarbeiter hat ausnahmsweise (auf Antrag) eine Verlängerung des bestehenden Schengen-Visums auf entsprechenden Antrag hin erhalten.

Schengen-Visa sind im Zusammenhang mit dem Konzept der kurzfristigen Einreise in die EU-Mitgliedstaaten zu sehen, wobei die Definition für „kurzfristig“ einen Maximalzeitraum von 90 Tagen innerhalb von 180 Tagen meint. Dieser Maximalzeitraum muss nicht ausgeschöpft sein, sei es im Hinblick auf den Referenzzeitraum (180 Tage) und/oder die erlaubte Aufenthaltsdauer (90 Tage).

Soweit das Schengen-Visum noch nicht für die vollen 90 Tage ausgestellt worden ist, kann es unter zwei Voraussetzungen ausnahmsweise verlängert werden (Artikel 33 der Verordnung (EG) 810/2009, sog. Visakodex). Nach dem Visakodex kann eine Verlängerung erfolgen, wenn der Visumsinhaber auf Grund höherer Gewalt den Schengen-Raum nicht rechtzeitig verlassen kann oder wenn er aus humanitären Gründen daran gehindert ist. Der hier verwendete Begriff der höheren Gewalt ist ein aufenthaltsrechtlich geprägter, so dass beispielsweise die Auslegung des Begriffes in anderem Kontext nicht automatisch übertragbar ist.

Die näheren Umstände muss der Visumsinhaber (hier: der ausländische Mitarbeiter) nachweisen. Diese dürfen erst nach Einreise eingetreten sein. Ein Beispiel für höhere Gewalt kann etwa die fehlende Rückkehrmöglichkeit sein, wobei hier regelmäßig auf die fehlende Flugmöglichkeit bei Streik oder Sperrungen des Luftraums abgestellt wird. Beispiele für humanitäre Gründe sind die plötzliche schwere Erkrankung des Visumsinhabers (d.h. der Visumsinhaber ist bereits an COVID-19 erkrankt und deshalb reiseunfähig) oder die plötzliche schwere Erkrankung oder der Tod eines engen Verwandten (etwa infolge von COVID-19), der in einem Mitgliedsstaat lebt.

Erlaubt das Schengen-Visum bereits 90 Tage Aufenthalt in dem Rahmen von 180 Tagen, so kann es darüber hinaus als nationales Visum - ebenfalls im Inland - verlängert werden nach § 6 Abs. 2 S. 2 AufenthG. Das deutsche Recht greift dabei auf die genannten Gründe von Artikel 33 des Visakodexes zurück. Alternativ erlauben politische Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder völkerrechtliche Gründe eine Verlängerung. In allen von § 6 Abs. 2 S. 2 AufenthG erfassten Fällen darf die Verlängerung maximal nochmals für weitere 90 Tage erfolgen.

Zuständig für einen Verlängerungsantrag durch die Visumsinhaber ist die lokale zuständige Ausländerbehörde am aktuellen Aufenthaltsort des Visumsinhabers.

Veröffentlichte Vorgaben der Handhabung seitens des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat existieren soweit ersichtlich aktuell (noch) nicht. Damit sind jeweils die kommunalen Ausländerbehörden zu einer Einzelfallbeurteilung aufgerufen. In diesem Zusammenhang gibt es für die Ausländerbehörden nur wenige vergleichbare Fälle, auf die zurückgegriffen werden kann.

Da die Ausnahmeregelung des Artikel 33 Visakodex auf extreme Fälle beschränkt bleiben soll, dürfte hier nicht davon auszugehen sein, dass die Ausländerbehörden in jedem Fall höhere Gewalt annehmen.

Solange noch Rückreisemöglichkeiten in den Herkunftsstaat bzw. einen anderen aufnahmebereiten Staat bestehen und keine Erkrankung des ausländischen Mitarbeiters vorliegt, dürften regelmäßig keine Gründe höherer Gewalt bzw. auch keine humanitären Gründe vorliegen.

In solchen Fällen muss ein Mitarbeiter innerhalb der Gültigkeit des Schengen-Visums den Schengen-Raum verlassen. Dabei ist zu beachten, dass ein solcher Antrag anders als bei längerfristigen Aufenthaltstitel keine sog. Fiktionswirkung auslöst (§ 81 Abs. 4 S. 2 AufenthG) und der Ausländer bis zur ausländerbehördlichen Entscheidung nicht in Deutschland bleiben dürfte.

Einzelne Ausländerbehörden, wie insbesondere die Ausländerbehörde der Landeshauptstadt Dresden haben jedoch bereits Maßnahmen getroffen, dass zumindest nach Ende des langen Aufenthaltstitels eine verlängerte Ausreisefrist gewährt wird und dadurch eine Strafbarkeit wegen illegalen Aufenthalts nach § 95 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG in dieser Folge verhindert wird (abrufbar unter: <https://www.dresden.de/media/pdf/gesundheit/HYG/allgemeinverfuegung-aufenthalt-asyl.pdf>).

## 2. Kann einem ausländischen Mitarbeiter aus einem Drittstaat die Einreise nach Deutschland verweigert werden?

Mit der Entscheidung der Bundesregierung am Abend des 15.03.2020 die Empfehlungen der EU-Kommission umzusetzen, hat sich die Situation grundlegend geändert. Seit ca. 20:00 an diesem Tag setzt die Bundesrepublik Deutschland die empfohlene 30-tägige Einreisesperre über EU-Außengrenzen um. Namentlich betrifft dies die Einreisen über die Flughäfen und Seehäfen, über die noch Einreisen aus Nicht-EU-Staaten möglich sind.

Mit Pressemitteilung vom 17.03.2020 fasst das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat die Situation wie folgt zusammen (Quelle: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2020/03/corona-reisebeschraenkungen.html>):

Einreisen sind danach folgenden Personengruppen möglich:

- Deutsche Staatsangehörigen;
- Staatsangehörigen von EU-Staaten sowie deren Familienangehörigen und Staatsangehörigen aus Großbritannien, Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz sowie deren Familienangehörigen, beschränkt auf die Durchreise in den Heimatstaat;
- Drittstaatsangehörige, die über einen längerfristigen Aufenthaltstitel oder ein nationales Visum eines EU-Mitgliedstaates, EWR-Staates, von Großbritannien oder der Schweiz verfügen, auch um in ihren aktuellen Aufenthaltsstaat zurückkehren zu können.

Somit ist beispielsweise Drittstaatsangehörigen, die einen Aufenthaltstitel der Bundesrepublik Deutschland besitzen (Aufenthaltserlaubnis, Blaue Karte EU, ICT-Karte, Mobiler-ICT-Karte, Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU), die Rückreise in die Bundesrepublik Deutschland noch erlaubt. Gleiches gilt für die Inhaber eines deutschen nationalen Visums. Nicht ganz klar ist, ob die erstmalige Einreise mit einem gültigen nationalen Visum derzeit noch erfolgen darf; praktische Erfahrungen zeigen, dass dies ebenfalls noch möglich ist.

Anderen Personen soll nur die Einreise bei einem „dringenden Einreisegrund“ unter Vorlage entsprechender Nachweise ermöglicht werden. Dies soll auf medizinisches oder forschendes Personal zutreffen, welches insbesondere zur Bekämpfung von COVID-19 in die EU einreisen möchte. Auch persönliche Gründe, wie etwa der Tod eines nahen Angehörigen, werden als dringender Einreisegrund anerkannt, müssen aber nachgewiesen werden.

Sofern die Reisenden noch ein Visum für kurzfristige Einreisen in Form des Schengen-Visums benötigen, muss dies bereits bei der Visumsbeantragung nachgewiesen werden. Insoweit haben viele Auslandsvertretungen bis auf Weiteres Visumstermine abgesagt beziehungsweise bieten diese nicht mehr an. Sondertermine werden nur für Notfälle gewährt.

Für kurzfristige Einreisen verweist das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat auf die Anwendung von Art. 14 Abs. 1 i.V.m. Art. 6 Abs. 1 des Schengener Grenzkodex (SGK). Danach kann bei Gefahren für die öffentliche Gesundheit die Einreise einer ausländischen Person beim Überschreiten der EU-Außengrenze verweigert werden (Art. 6 Abs. 1 Buchst. e SGK). Unter den Begriff der EU-Außengrenze fallen dabei auch die Landgrenzen der Mitgliedstaaten und die Flughäfen in den Mitgliedstaaten.

Eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit ist wiederum geregelt als „*Krankheit mit epidemischem Potenzial im Sinne der Internationalen Gesundheitsvorschriften der Internationalen Gesundheitsorganisation (WHO) und sonstige übertragbare, durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten, sofern gegen diese Krankheiten Maßnahmen zum Schutz der Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten getroffen werden.*“

Dieser recht unverständliche technische Begriff trifft auf COVID-19 zu, welches die Weltgesundheitsorganisation am 11.03.2020 zu einem Pandemiefall erklärt hat, was sogar oberhalb der Klassifizierung als Krankheit mit epidemischem Potential auf einer Skala der Gefahrensituation liegt. Zuvor war COVID-19 als Krankheit mit epidemischem Potential eingestuft worden.

Da es gerade nicht auf die individuelle Feststellung einer Erkrankung an COVID-19 ankommen soll, dürfte die Bundesregierung eine Gefahr der öffentlichen Sicherheit durch nicht zwingend notwendige Aufenthalte von Drittstaatsangehörigen festgestellt haben. Denn auch Personen, die weder das SARS-CoV-2 Virus in sich tragen noch an COVID-19 erkrankt sind, unterfallen dem Einreiseverbot.

Die öffentliche Sicherheit umfasst unter anderem auch die Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen, so dass beispielsweise eine Überlastung des nationalen Gesundheitswesens durch den Aufenthalt von Ausländern vermieden werden soll oder sog. Hamsterkäufe.

Bei langfristigen Aufenthalten über mehr als 90 Tage sind die Möglichkeiten einer Einreiseverweigerung im deutschen Aufenthaltsgesetz geregelt (§ 15 Abs. 2 AufenthG). Die Möglichkeit der Einreiseverweigerung ist an das (hypothetische) Vorliegen eines Ausweisungsinteresses gekoppelt (§ 15 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG). Ein solches Ausweisungsinteresse besteht dann, wenn der Aufenthalt des ausländischen Mitarbeiters die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet (§ 53 Abs. 1 AufenthG).

Bis ins Jahr 2015 enthielt § 53 Abs. 1 AufenthG noch den Begriff der öffentlichen Gesundheit. Die Tatsache, dass dieser Tatbestand mittlerweile gestrichen ist, ist ein Argument dafür, dass ein Ausweisungsinteresse nicht mit dem Schutz der öffentlichen Gesundheit begründet werden kann. Unbeschadet dessen müsste auch nach dem AufenthG von dem Ausländer selbst eine individuelle Gefahr ausgehen, d.h. er müsste mit SARS-CoV-2 infiziert und an COVID-19 erkrankt sein.

Eine Einreiseverweigerung wäre damit ebenfalls unter dem Gesichtspunkt der öffentlichen Sicherheit möglich. Die Bundesregierung hat sich jedoch dazu entschieden, Drittstaatsangehörigen mit einem gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland die Rückreise grundsätzlich zu ermöglichen.

3. [Was gilt, wenn der Mitarbeiter die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates besitzt, Schweizer ist oder zumindest in diesen Ländern wohnt, und etwa nach Deutschland nur Arbeit pendeln muss?](#)

In dieser Konstellation ist die Anordnung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 15.03.2020 zu beachten (vgl. [https://www.bundespolizei.de/Web/DE/04Aktuelles/01Meldungen/2020/03/200317\\_faq.html;jsessionid=3426B951B6A898A55446CE5DD8DF8D6C.1\\_cid297](https://www.bundespolizei.de/Web/DE/04Aktuelles/01Meldungen/2020/03/200317_faq.html;jsessionid=3426B951B6A898A55446CE5DD8DF8D6C.1_cid297)), die am 18.03.2020 nochmals erweitert worden ist (vgl. <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2020/03/corona-grenzkontrollen-see-luft.html>).

Dabei ist terminologisch zu unterscheiden: Angeordnet worden sind zunächst Grenzkontrollen an Grenzen innerhalb der EU bzw. des Schengen-Raums zu Österreich, Frankreich, Luxemburg, Dänemark sowie der Schweiz auf der Grundlage von Art. 28 Abs. 1 SGK. Diese Regelung erlaubt temporäre Grenzkontrollen für 10 Tage, die nach Art. 28 Abs. 3 SGK um jeweils 20 Tage bis zur Höchstgrenze von zwei Monaten erlaubt werden können (Art. 28 Abs. 5 SGK).

Mit Anordnung vom 18.03.2020 hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat dies auf Einreisen auf dem Luft- und Seeweg erweitert sowie Einreisen aus Italien und Spanien.

Die Grenzkontrollen sind von Einreiseverweigerungen zu unterscheiden, die rechtlich ihre Grundlage in § 6 Abs. 1 S. 2 FreizügG/EU finden sowie Art. 5 Abs. 1 des Anhangs I des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedsstaaten andererseits über die Freizügigkeit vom 21.06.1999, das seit dem 01.06.2002 gilt.

Auch insoweit scheint die Bundesregierung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit anzunehmen, die von einer ungesteuerten Einreise von an sich freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgern, aus EWR-Staaten und der Schweiz sowie ihren drittstaatsangehörigen Familienangehörigen ausgeht. Denn Art. 28 Abs. 1 SGK erlaubt nur die Einführungen von Grenzkontrollen zum Schutz der öffentlichen Ordnung und inneren Sicherheit, nicht aber der öffentlichen Gesundheit.

Die Einreise soll nur noch Personen mit einem dringenden Reisegrund und Berufspendlern möglich sein, die in Deutschland einer Arbeitstätigkeit nachgehen (müssen). Reisende mit einem dringenden Reisegrund und Berufspendler sind angehalten, Nachweise mitzuführen, aus denen sich die Notwendigkeit des Grenzübertritts ergibt. Für Letzteres muss der Arbeitgeber eine entsprechende Bestätigung ausstellen nach einem bestimmten Muster, welches über die Webseite der Bundespolizei abrufbar ist (vgl. [https://www.bundespolizei.de/Web/DE/04Aktuelles/01Meldungen/2020/03/pendlerbescheinigung\\_down.pdf?\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bundespolizei.de/Web/DE/04Aktuelles/01Meldungen/2020/03/pendlerbescheinigung_down.pdf?_blob=publicationFile&v=2)).

Seit dem 20.03.2020 gilt zudem, dass Einreise an den Landgrenzen zu Österreich, Frankreich, Luxemburg, Dänemark und der Schweiz nur noch an bestimmten zugelassenen Grenzübergangsstellen erfolgen darf (eine entsprechende Liste ist auf der Webseite des Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat abrufbar: [https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2020/liste-grenzuebergangsstellen.pdf?\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2020/liste-grenzuebergangsstellen.pdf?_blob=publicationFile&v=3)).

## **XXI. Ihr Unternehmen erleidet Umsatzeinbußen durch COVID-19 und Sie fragen sich, auf welche staatlichen Fördermaßnahmen Ihr Unternehmen zurückgreifen kann?**

### **1. Kurzarbeitergeld**

Die Bundesregierung hat einen Gesetzesentwurf beschlossen, der den Zugang zum Kurzarbeitergeld erleichtern soll. Das Gesetz soll bereits in der ersten Aprilhälfte in Kraft treten. Konkret bedeutet dies, dass die Sozialbeiträge zu 100 Prozent erstattet werden. Bisher musste der Arbeitgeber 80 Prozent dieser zahlen. Betriebe können zudem Kurzarbeitergeld schon nutzen, wenn nur 10 Prozent der Beschäftigten vom Arbeitsausfall betroffen sind - statt wie bisher ein Drittel. Normalerweise ist die Auszahlung von Kurzarbeitergeld zudem auf 12 Monate beschränkt – jetzt kann es auf 24 Monate verlängert werden. Das Kurzarbeitergeld wird bei der regional zuständigen Agentur für Arbeit beantragt.

### **2. Staatliche Liquiditätshilfen des Bundes und der Länder**

Bund und Länder haben mittlerweile verschiedene Hilfsprogramme entwickelt, von denen viele bereits ausgeführt werden.

Dabei handelt es sich einerseits um hergebrachte Förderinstrumente wie Darlehen und Bürgschaften in modifizierter Form, aber viele Länder – und wohl ab nächster Woche auch der Bund – gewähren für bestimmte Empfängergruppen auch Soforthilfen, meist in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse. Dies betrifft häufig kleine und mittlere Unternehmen, die einen dringenden Hilfsbedarf haben.

Einen Überblick über die einzelnen Programme kann man sich mithilfe der Förderdatenbank des Bundeswirtschaftsministeriums verschaffen (<https://www.foerderdatenbank.de/FDB/DE/Home/home.html>). Dort gibt es eine eigene Suchkategorie „Corona-Hilfe“ – nach heutigem Stand sind 120 Programme abrufbar.

Darüber hinaus sind die Förderprogramme auf den Webseiten der verschiedenen Behörden sowie Förderinstitute und Bürgschaftsbanken übersichtlich dargestellt. Deshalb wird empfohlen, sich jeweils dort näher zu informieren, wenn man zum Beispiel seinen Unternehmenssitz in einem bestimmten Bundesland hat.

Einen Überblick über bundesweit abrufbare Hilfen der KfW findet man unter <https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>. Es handelt sich hier um Kreditprogramme, aber auch um Direktbeteiligungen für Konsortialfinanzierungen.

Über die weiteren Maßnahmen des Bundes informieren vor allem das Bundesfinanzministerium (<https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Home/home.html>), aber auch das Bundeswirtschaftsministerium (<https://www.bmwi.de/Navigation/DE/Home/home.html>). Im Laufe der Woche sollen Bundestag und Bundesrat einige neue Hilfsprogramme des Bundes beschließen.

Bayern: Über die Hilfsangebote der Förderbank Bayern (LfA) informieren Sie sich unter <https://lfa.de/website/de/aktuelles/informationen/Coronavirus/index.php>. Dazu kommt das Soforthilfeprogramm der Bayerischen Staatsregierung für Betriebe mit bis zu 250 Erwerbstätigen, das sie unter <https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/> finden.

Baden-Württemberg: Zugang zu Fördermitteln für baden-württembergische Unternehmen bietet die Staatsbank für Baden-Württemberg (L-Bank) unter <https://www.l-bank.de/artikel/lbank-de/tipps-themen/programmangebot-der-l-bank-bei-abflauernder-konjunktur-und-krisensituationen.html>. Bitte beachten Sie außerdem das Soforthilfeprogramm des baden-württembergischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau, das Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten ab dem Abend des 25. März 2020 zur Verfügung stehen soll (<https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme-und-aufrufe/liste-foerderprogramme/soforthilfe-corona/>).

Berlin: Berliner Unternehmen können bei der Investitionsbank Berlin (IBB) bereits zinslose Überbrückungskredite bis zu einer Höhe von 0,5 Mio. Euro beantragen (sog. Rettungsbeihilfe Corona – Soforthilfe-Paket I). Darüber hinaus soll am 27. März 2020 als Soforthilfe-Paket II der Antrag auf Zuschüsse von 5.000 Euro ermöglicht werden; dieses Programm steht ausdrücklich Unternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten zur Verfügung (<https://www.ibb.de/de/wirtschaftsfoerderung/themen/coronahilfe/corona-liquiditaets-engpaesse.html>).

Brandenburg: Die Investitionsbank des Landes Brandenburg informiert unter <https://www.ilb.de/de/covid-19-aktuelle-informationen/aktuelle-unterstuetzungsangebote/> über aktuelle Unterstützungsangebote. Unter anderem wird Unternehmen mit bis zu 100 Erwerbstätigen eine Soforthilfe gewährt (<https://www.ilb.de/de/wirtschaft/zuschuesse/soforthilfe-corona-brandenburg/>).

Bremen: Die Task Force der Bremer Aufbaubank stellt Informationen zu den Fördermöglichkeiten im Land Bremen zur Verfügung (<https://www.bab-bremen.de/stabilisieren/beratung/task-force.html>). Auch hier ist ein Soforthilfeprogramm aufgelegt worden.



Hamburg: Die Hilfsmaßnahmen der Hamburgischen Investitions- und Förderbank (IFB) werden unter <https://www.ifbhh.de/magazin/news/coronavirus-hilfen-fuer-unternehmen> vorgestellt. Spezielle Hilfsprogramme sollen in den kommenden Tagen anlaufen.

Hessen: In Hessen stellt die Wirtschafts- und Infrastrukturbank (WiBank) Informationen unter <https://www.wibank.de/wibank/corona> bereit; eine Soforthilfe soll bald beantragt werden können.

Mecklenburg-Vorpommern: Sie finden den Antrag für die Corona-Soforthilfe, zu stellen beim Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern (LFI), unter <https://www.lfi-mv.de/foerderungen/corona-sofort-hilfe/>.

Niedersachsen: In Niedersachsen werden Unternehmenshilfen über die NBank bereitgestellt (<https://www.nbank.de/Blickpunkt/Covid-19-%E2%80%93-Beratung-f%C3%BCr-unsere-Kunden.jsp>).

Nordrhein-Westfalen: Zu den Hilfsprogrammen in Nordrhein-Westfalen kann man sich unter <https://www.wirtschaft.nrw/coronavirus-informationen-ansprechpartner> informieren. Insbesondere wird freischaffenden Künstlern eine Soforthilfe gewährt ([https://www.mkw.nrw/Informationen\\_Corona-Virus](https://www.mkw.nrw/Informationen_Corona-Virus)).

Rheinland-Pfalz: Rheinland-pfälzische Unternehmen finden Hilfsprogramme der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz unter <https://isb.rlp.de/home.html>. Informationen stellt auch das rheinland-pfälzische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau zur Verfügung (<https://mwvwlw.rlp.de/de/themen/corona/>).

Saarland: Zu Hilfen im Saarland findet man nähere Informationen unter <https://www.saarland.de/254042.htm>. Insbesondere ist eine Kleinunternehmer-Soforthilfe aufgelegt worden (<https://www.saarland.de/SID-473AD78F-B62912EC/254842.htm>).

Sachsen-Anhalt: Sollten Sie als Unternehmer in Sachsen-Anhalt betroffen sein, bietet die Investitionsbank Sachsen-Anhalt (IB) unter <https://www.ib-sachsen-anhalt.de/coronavirus-informationen-fuer-unternehmen> weitere Orientierung.

Sachsen: Unternehmen mit Sitz in Sachsen erfahren unter <https://www.sab.sachsen.de/index.jsp>, welche Maßnahmen über die sächsische Aufbaubank (SAB) abgerufen werden können; insbesondere wird ein Soforthilfe-Darlehen angeboten (<https://www.sab.sachsen.de/f%C3%B6rderprogramme/sieben%C3%B6tigen-hilfe-um-ihr-unternehmen-oder-infrastruktur-wieder-aufzubauen/sachsen-hilft-sofort.jsp>).

Schleswig-Holstein: Nähere Informationen zum schleswig-holsteinischen Soforthilfeprogramm sollen in Kürze unter dem Auftritt der Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) <https://www.ib-sh.de/in-foeseite/corona-beratung-fuer-unternehmen/> abrufbar sein.

Thüringen: Schließlich stellt die Thüringer Aufbaubank (TAB) Informationen für Unternehmen zur Verfügung (<https://aufbaubank.de/Presse-Aktuelles/Coronavirus-Aktuelle-Informationen-fuer-Unternehmen>). Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten können im Rahmen der Soforthilfe einen Zuschuss von bis zu 30.000 Euro beantragen (<https://aufbaubank.de/Foerderprogramme/Soforthilfe-Corona-2020>).

Die Programme könnten nachträglich verändert und erweitert werden. So hat zum Beispiel der Bund bereits in Aussicht gestellt, sich gegebenenfalls direkt an Unternehmen zu beteiligen, etwa durch die Zeichnung von Genussrechten oder den Erwerb von Anteilen. Für Interessenten sollten die genannten Links aber in der nächsten Zeit hilfreiche Anlaufstellen sein, um sich schnell zurechtzufinden.



### 3. Befristete Ausnahmegenehmigungen vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot

Um die Verfügbarkeit der vollen Breite des Warensortiments zu garantieren, wurde für Fahrzeuge, die Artikel der medizinischen Versorgung und Artikel des Trockensortiments transportieren, gemäß § 46 Abs. 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), eine Ausnahmegenehmigung vom Sonntags- und Feiertagsfahrverbot erlassen. Die Ausnahmegenehmigung gilt auch für Leerfahrten dieser Fahrzeuge, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den genannten Transporten stehen.

### 4. Fortbestand der Exportgarantien des Bundes

Der Bund übernimmt aktuell weiterhin Exportkreditgarantien (sogenannte Hermesdeckungen) für Exporte nach China beziehungsweise in Coronavirus-Risikogebiete. Ansprechpartner für weitergehende Fragen sind die Mandatare des Bundes von der Euler Hermes AG in Hamburg (<https://www.agaportal.de/>).

## XXII. Sie sind Geschäftsleiter und wollen wissen, welche Maßnahmen Sie im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 ergreifen müssen und dürfen?

### 1. Wer ist verpflichtet Krisenreaktionsmaßnahmen zu ergreifen? Was ist dabei zu beachten?

Durch den Ausbruch des Coronavirus kann es unter anderem zu Standortschließungen, erheblichen Umsatzeinbußen, Ausfällen der Belegschaft oder zu Störungen in der Supply-Chain eines Unternehmens kommen. Die Finanz- und Liquiditätsplanung ist erschwert. Außerdem bestehen gesetzliche Handlungspflichten.

Wichtig ist, dass Geschäftsleiter auch in dieser herausfordernden Zeit der Corona-Krise ihren Pflichten nachkommen und deren Einhaltung dokumentieren. Das Krisenmanagement ist als ein Kernbestandteil des Risikomanagements Aufgabe der Geschäftsleitung. Sie muss ein angemessenes Business Continuity Management (BCM-System) für Krisenfälle vorhalten, um ihre gesetzlichen Organisationspflichten zu erfüllen. Das Krisenmanagement umfasst einerseits präventive Maßnahmen, andererseits akute Krisenreaktionsmaßnahmen. Entscheidend ist die konkrete Situation des Unternehmens. Dabei muss die Geschäftsleitung themenübergreifend folgende Fragen beantworten können:

- Wie stellt die Geschäftsleitung die Beobachtung von Krisenrisiko und -eintritt sicher? Welche Notfall- und Krisenpläne gibt es?
- Welche Geschäftsprozesse sind existentiell notwendig und müssen zwingend aufrechterhalten werden? Welche Ressourcen werden dafür benötigt?
- Durch wen erfolgt die kompetente und zeitgerechte Lage-Beurteilung? Muss ein Krisenstab eingerichtet werden? Wie muss dieser besetzt sein?
- Wie erfolgt die Lage-Berichterstattung und wer verantwortet diese?
- Wie und von wem werden konkrete Handlungsoptionen entwickelt?
- Wer stellt im Unternehmen eine stets ausreichende Informationsgrundlage für Entscheidungen der Geschäftsleitung sicher?
- Wer überwacht mit welchen Mitteln die Umsetzung dieser Entscheidungen?
- Wie und durch wen erfolgt die interne und externe Krisenkommunikation? Ist ein Kommunikationskonzept vorhanden?
- Was sind die gesetzlichen Melde- und Berichtspflichten (z.B. Datenschutz oder Kapitalmarktrecht) und wer verantwortet deren Erfüllung in der Krise?

Verantwortlichkeiten und Rollen müssen klar, überschneidungsfrei und lückenlos zugewiesen sein. Die zuständigen Mitarbeiter müssen im Vorfeld sorgfältig nach Kompetenz ausgewählt und zu den Notfallkonzepten instruiert sein. Nur so genügt das Krisenmanagement den Anforderungen einer rechtlich wirksamen Delegation.

Aber auch besonders Beauftragte, die keine Organstellung im Unternehmen haben, kann eine originäre gesetzliche Pflicht zum Krisenmanagement für den von ihnen verantworteten Teilbereich treffen. Das sind beispielsweise

- Leiter der Arbeitssicherheit
- Compliance-Beauftragte
- Beauftragte für Medizinproduktesicherheit
- Datenschutzbeauftragte

## 2. [Wie frei ist die Geschäftsleitung in der Ausgestaltung des Krisenmanagements? Gibt es Ermessensgrenzen?](#)

Bei präventiven Maßnahmen und insbesondere konkreten Krisenreaktionsmaßnahmen handelt es sich grundsätzlich um unternehmerische Entscheidungen, für die der Geschäftsleitung im Rahmen der sog. Business Judgement Rule ein weiter Ermessensspielraum zusteht. Die Geschäftsleitung handelt nicht pflichtwidrig, wenn sie vernünftigerweise annehmen durfte, auf Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Gesellschaft zu handeln (vgl. § 93 Abs. 1 S. 2, § 116 AktG für den Vorstand und Aufsichtsrat; anwendbar auch auf Organmitglieder weiterer Rechtsformen, insb. den GmbH Geschäftsführer). Das Wohl der Gesellschaft umfasst dabei in erster Linie die Interessen der Gesellschafter, aber (unmittelbar oder mittelbar) auch diejenigen anderer Stakeholder (Arbeitnehmer, Zulieferer, Kunden, Allgemeinheit).

Da Maßnahmen im Zusammenhang mit Corona für die meisten Unternehmen gegenwärtig sehr wichtig sind, ist auf einen der Bedeutung angemessenen Umfang von Informationsgrundlagen zu achten. Die Geschäftsleitung hat daher laufend die Gesamtgefährdungslage sowie deren potenzielle Auswirkung auf die konkrete Situation des betroffenen Unternehmens und seiner Geschäftsprozesse (Eintrittswahrscheinlichkeit und mögliche Folgen) zu berücksichtigen und darauf basierend Maßnahmen zur Krisenbewältigung zu entwickeln und zu ergreifen. Die Analyse der Situation und die zur Verfügung stehenden Bewältigungsmaßnahmen sowie der Abwägungsprozess zur Entscheidungsfindung sollten umfassend dokumentiert werden. Die zu treffenden Entscheidungen werden variieren je nach Geschäftsmodell und Einzelfall.

Mögliche Maßnahmen sind insbesondere

- die Umstellung der Lieferkette auf mehrere Lieferanten und/oder Inlandslieferanten,
- Erschließung anderer Absatzmärkte,
- vorübergehende Anpassung/Umstellung des Geschäftsmodells,
- Kulanzmaßnahmen gegenüber Kunden,
- vorübergehende Betriebsschließungen,
- Planung von Ausweich- bzw. Notfallstandorten, möglichst umfassende Anordnung von Home Work, um die Arbeitsfähigkeit der Belegschaft aufrechtzuerhalten,
- Berücksichtigung der Bedürfnisse von Eltern, die ihre Kinder nunmehr zuhause betreuen müssen,

- die Beantragung von Kurzarbeit oder finanzielle Maßnahmen wie Streichung von Dividenden oder Aufnahme liquider Mittel sowie
- die Liquidität und Kapitaldienstfähigkeit sorgfältig zu planen und rechtzeitig Kreditlinien, Investorengelder oder staatliche Hilfen in Anspruch zu nehmen.

Der Ermessensspielraum, welcher der Geschäftsführung dabei zusteht, wird durch die Pflicht der Geschäftsleitung, für die Einhaltung von Gesetzen zu sorgen (sog. Legalitätsgrundsatz), begrenzt. In diesem Bereich gilt die Business Judgement Rule nicht. In Bezug auf die Corona-Krise ist hier etwa an Folgendes zu denken:

- Ist das Infektionsschutzgesetz eingehalten?
- Sind behördliche Anordnungen und Allgemeinverfügungen eingehalten?
- Werden arbeitsrechtliche Fürsorgepflichten beachtet?
- Kommt die Geschäftsleitung ihrer allgemeinen Schadensabwendungs- und Unternehmensorganisationspflicht nach? Sind nämlich hochrangige Individualrechtsgüter (z.B. Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer) gefährdet, wird diese Pflicht zu einer zwingenden Handlungspflicht!

Die Frage, ob umgekehrt gegen behördliche Maßnahmen (z.B. Betriebsschließungen oder Allgemeinverfügungen) oder vertragsbrüchige Arbeitnehmer rechtlich vorgegangen wird, ist eine Ermessensentscheidung. Neben den Erfolgsaussichten sollte hier sorgfältig auf etwaige Reputationsschäden geachtet werden.

### 3. Welche Berichtspflichten obliegen der Geschäftsleitung gegenüber weiteren Gesellschaftsorganen bzw. Organmitgliedern?

Der Geschäftsleiter sollte bei einer Gesamtgeschäftsführung die Abstimmungsprozesse innerhalb von Vorstand/Geschäftsführung sowie ggf. die Zustimmungsvorbehalte weiterer Organe wie Aufsichtsrat, Beirat oder Gesellschafterversammlung im Blick behalten oder prüfen, ob Ausnahmen aus dem Anlass einer Notmaßnahme zur Schadensabwehr greifen.

Im Falle einer Aktiengesellschaft (AG) hat der Vorstand dem Aufsichtsratsvorsitzenden über wichtige Maßnahmen anlässlich der Corona-Krise laufend zu berichten.

Im Falle einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) steht den GmbH-Gesellschaftern ein umfassendes Informationsrecht zu.

### 4. Welche Folgen drohen bei Nichtergreifung von Krisenmaßnahmen?

Die Unternehmensleitung ist verpflichtet, ihr Unternehmen der Krisensituation anzupassen – sprich: rechtliche Vorgaben zu beachten, Mitarbeiter zu instruieren, die betriebliche Organisation so auszurichten, dass Vorgaben kommuniziert, eingehalten und umgesetzt werden bzw. dass die Einhaltung ggf. kontrolliert und dokumentiert wird. Von einem „Aussitzen“ der Corona-Krise ist abzuraten, da dies neben haftungsrechtlichen insbesondere auch bußgeldrechtliche Folgen für die Geschäftsleitung nach § 130 OWiG nach sich ziehen kann.

Das ist der Fall, wenn die Geschäftsleitung diejenigen Aufsichtsmaßnahmen unterlässt, die erforderlich und zumutbar sind, um eine Zuwiderhandlung gegen betriebs- und unternehmensbezogene Pflichten zu verhindern. Letztere können in der Krise anders ausgestaltet sein als im „Normalbetrieb“. Pflichten können sich hier insbesondere aus folgenden Rechtsbereichen ergeben:

- Infektionsschutzgesetz
- Arbeitssicherheitsrecht
- Arbeitsrecht
- Gesellschaftsrecht
- Datenschutzrecht
- Recht der IT-Sicherheit
- Vertrags- und Haftungsrecht
- Rechtliche Fragen zum Zugang zu finanziellen (staatlichen) Hilfen

Um ihrer Aufsichts- und Organisationspflicht nachzukommen, muss die Geschäftsleitung oder der besonders Beauftragte insbesondere die unter Ziffer 1. (Wer ist verpflichtet Krisenreaktionsmaßnahmen zu ergreifen? Was ist dabei zu beachten?) gestellten Fragen konkret beantworten können. Verfügt die Geschäftsleitung hier selbst nicht über die notwendige juristische Expertise zur entsprechenden Aufklärung und Instruktion der Mitarbeiter, muss sie ggf. externe Experten einbeziehen.

Wurden keine Maßnahmen von Seiten der Geschäftsleitung getroffen und kommt es deshalb zu einer betriebsbezogenen Zuwiderhandlung durch einen Mitarbeiter (u.U. auch einen Dritten), wird regelmäßig von einer vorsätzlichen Aufsichtspflichtverletzung der Geschäftsleitung ausgegangen. Auch ein Irrtum über die Umstände, Eignung, Erforderlichkeit oder Zumutbarkeit einer Maßnahme lässt die Annahme einer fahrlässigen Aufsichtspflichtverletzung in der Regel nicht entfallen, da der Geschäftsleiter sich diesbezüglich erkundigen kann bzw. muss.

Geahndet nach § 130 OWiG wird die Geschäftsleitung oder der besonders Beauftragte; hier kann eine Geldbuße von bis zu 1 Mio. Euro verhängt werden.

Darüber hinaus kann über § 30 OWiG auch das Unternehmen mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 10 Mio. Euro im Fall von Vorsatz bzw. bis zu EUR 5 Mio. im Fall von Fahrlässigkeit belegt werden.

Im äußersten Falle einer bewussten Nichtergreifung von Compliance-Maßnahmen – wie es das Krisenmanagement ist – könnte sich ein Geschäftsleiter, der seiner Gesellschaft damit einen Schaden zufügt, sogar dem Vorwurf einer strafbaren Organuntreue nach § 266 StGB ausgesetzt sehen.

Die FAQs dienen dem unverbindlichen Informationszweck und stellen keine Rechtsberatung im eigentlichen Sinne dar. Der Inhalt unseres Beitrags kann und soll eine individuelle und verbindliche Rechtsberatung hinsichtlich Ihrer spezifischen Situation nicht ersetzen. Dieser Beitrag hat daher auch nicht den Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit. KPMG Law behält sich das Recht vor, die auf dieser Website angebotenen Informationen jederzeit ohne Ankündigung zu verändern oder zu aktualisieren. Für Entscheidungen, die der Verwender auf Grund der vorgenannten Informationen trifft, übernehmen wir keine Verantwortung.

Diese Website erhält Verweise (Links) auf Websites, die von Dritten unterhalten werden. Auf deren Inhalt haben wir keinen Einfluss. Verweise (Links) auf Websites Dritter bedeuten nicht, dass KPMG Law sich die hinter dem Verweis oder Link liegenden Inhalte zu eigen macht. KPMG Law haftet daher insbesondere nicht für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Inhalte oder für Schäden, die aufgrund der Nutzung von einem hinter dem Link liegenden Inhalt verursacht worden sind.

## **Kontakt**

KPMG Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

### **Dr. Christine Heeg-Weimann**

Partner

T +49 211 4155597-272

[cheegweimann@kpmg-law.com](mailto:cheegweimann@kpmg-law.com)

### **Johanna Friedrichsen**

Senior Manager

T +49 30 530199-125

[jfriedrichsen@kpmg-law.com](mailto:jfriedrichsen@kpmg-law.com)

**[www.kpmg-law.de](http://www.kpmg-law.de)**

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der berufsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit in jedem Einzelfall.

© 2020 KPMG Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.